

Blümke, Michael Frank

*Armut bei Kindern –
Was kann eine Kindergrundsicherung bewirken?*

eingereicht als

BACHELORARBEIT
an der
HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2021

Erstprüfender: Frau Prof. Dr. phil. Heintze
Zweitprüfender: Herr Prof. Dr. rer. pol. Noll

Bibliographische Beschreibung

Blümke, Michael Frank

Armut bei Kindern – Was kann eine Kindergrundsicherung bewirken?

Eine Literaturanalyse zum aktuellen Ausmaß von Armut und dem Ansatz der Kindergrundsicherung als mögliche Alternative zu den derzeit bestehenden Sozialpolitischen Leistungen. 63 Seiten

Mittweida, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences, Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2021

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Stand der Entwicklung eines Modells der Kindergrundsicherung in Deutschland. Es werden die derzeit verfügbaren sozial- und familienpolitischen Leistungen mit den Entwürfen der Konzeptansätze einiger Akteure abgeglichen. In der Arbeit werden Vor- und Nachteile einer Kindergrundsicherung thematisiert und aus der Perspektive der Prävention und Bekämpfung der Armut bei Kindern kritisch betrachtet. Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt in der Betrachtung in wie weit der Ansatz der Kindergrundsicherung als mögliche Alternative gelten kann. Ist die Zeit reif für einen Systemwechsel?

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Kinderarmut in Deutschland	8
2.1	Begriffliche Eingrenzung	8
2.2	Ausprägung und Erscheinungsformen von Kinderarmut in Deutschland	8
2.2.1	aktuelle soziale Lage	8
2.2.2	Kinderarmut	10
2.3	Handlungsbedarfe für die Politik	14
3	Bestehende sozialpolitische Leistungen für Familien mit Kindern	16
3.1	Begriffsklärung sozialpolitische Leistungen für Familien	16
3.2	Beispiele für familienbezogene sozialpolitische Leistungen	16
3.2.1	Kindergeld und Kinderfreibetrag	16
3.2.2	Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistungen UVG	17
3.3	Existenzsichernde Leistungen	18
3.3.1	Leistungen nach SGB II – Sozialgeld	18
3.3.2	Leistungen nach SGB II - Bildungs- und Teilhabepaket	19
3.3.3	Kinderzuschlag	20
4	Kindergrundsicherung als mögliche Alternative	21
4.1	Begriffsklärung	21
4.1.1	Grundsicherung	21
4.1.2	Kindergrundsicherung	22
4.2	Vorstellung ausgewählter Konzepte Kindergrundsicherung	23
4.2.1	Das Bündnis Kindergrundsicherung	26
4.2.2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	31
4.2.3	Bündnis 90/ Die Grünen	35
4.2.4	Die Linke	39
4.2.5	Sozialdemokratische Partei Deutschland SPD	43
4.3	Konzepte im Vergleich	46
5	Kindergrundsicherung – mögliche Abkehr vom System	48

Anlagen	52
Literaturverzeichnis	52
Internet-/ Datenquellen	56
Tabellenverzeichnis	59
Erklärung zur selbstständigen Anfertigung	63

Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, zirka
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
EU	Europäische Union
EUR	Euro
etc.	et cetera
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
Prof.	Professor*in
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
vgl.	vergleiche

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BMAS: Starke-Familien-Gesetz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019): Starke-Familien-Gesetz bringt Verbesserung im Bildungspaket. abrufbar unter:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Infografiken/infografik-starke-familien.pdf;jsessionid=C96048C13E68B1C319C6D7613A97BB81.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff: 27.01.2021.

1 Einleitung

„Als reale Utopie könnte ein Grundeinkommen für Kinder in Kombination mit einer partizipativ gestalteten sozialen Infrastruktur Kinderarmut vermindern und zu mehr Chancengleichheit beitragen“ (Roth 2020, S. 369).

Die jüngst erschienenen Publikationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und zeitgleich der Bertelsmann Stiftung haben nochmals deutlich die Situation in Familien, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, aufgezeigt. Der Paritätische Armutsbericht kommt zum Fazit, dass sich die Lebenslagen der Betroffenen gegenüber den Vorjahren verschlechtert haben und stellt fest, „Gegen Armut hilft Geld“ und genau das gilt es in die Hand zu nehmen. Seit einigen Jahren nimmt die teils kontroverse Auseinandersetzung zum Thema Kindergrundsicherung mehr Raum in der gesellschaftlichen Diskussion ein. Bündnisse, Einzelorganisationen oder die bestehenden Sozialverbände unterbreiten die unterschiedlichsten Konzeptansätze. Seit einigen Jahren kommen auch verstärkt Signale aus der Politik und in Ansätzen auch aus der Wirtschaft. Die Frage die sich heute stellt, ist nicht mehr die, inwieweit man eine Kindergrundsicherung überhaupt einführen kann. Die Frage ist eher, wie soll sie ausgestaltet sein und welche Ansätze setzen sich durch. Ist die Kinderrundsicherung das Lösungsmodell in der sozialpolitischen Zukunft?

In der vorliegenden Arbeit greife ich diese Frage auf und versuche zu eruieren, ob die Kindergrundsicherung eine Alternative zum derzeitigen System sozialpolitischer Leistungen darstellt. Dazu verschaffe ich einen kurzen Überblick über das Ausmaß von Armut bei Kindern. In einem Abgleich der Konzeptansätze von ausgewählten Akteuren werde ich versuchen, die Vor- und Nachteile einer Kindergrundsicherung aus der Perspektive der Prävention und Bekämpfung der Armut bei Kindern kritisch zu betrachten. Dazu analysiere ich Veröffentlichungen verschiedener themenrelevanter Autoren und Institutionen. Die von mir erstellte Arbeit hat das Ziel, abzugleichen ob ein Bedarf an einer Kindergrundsicherung besteht, in wie weit sie realisierbar ist und wie diese von unterschiedlichen Akteuren mit ihren Vorgaben umgesetzt wird. Die vorliegende Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut: Das zweite Kapitel beschreibt die Ausgangslage. Im dritten Kapitel zeige ich ansatzweise Leistungen der familien- und sozialpolitischen Fürsorge, auf die das System derzeit für die Betroffenen

vorhält. Einige dieser Leistungen werden in den Planspielen der Befürworter einer Kindergrundsicherung perspektivisch durch diese ersetzt. Im vierten Kapitel vergleiche ich die Konzepte von fünf Akteuren miteinander. Im fünften, abschließenden Kapitel wage ich einen Blick in die Zukunft und werde meine Ergebnisse zusammenfassen.

2 Kinderarmut in Deutschland

2.1. Begriffliche Eingrenzung

„Seit knapp 20 Jahren wird in Deutschland das Thema „Kinderarmut“ in der Öffentlichkeit wahrgenommen und immer wieder diskutiert. Dabei besteht weitestgehend Konsens in der Politik, Fachpraxis, Forschung und Öffentlichkeit, dass „Kinderarmut“ ein ernst zu nehmendes Problem für Individuen wie für die Gesellschaft darstellt. Verfolgt man die Entwicklung der Kinderarmutsquoten der letzten Jahrzehnte, wird aber deutlich: Bisher ist es nicht gelungen, die „Kinderarmut“ in Deutschland zu reduzieren“ (Laubstein, Holz, Seddig 2016, S. 10).

2.2. Ausprägung und Erscheinungsformen von Kinderarmut in Deutschland

2.2.1. aktuelle soziale Lage

Aktuell „lebt in Deutschland mehr als jedes fünfte Kind in einer Armutslage, das heißt, es wächst entweder in einem Haushalt auf, in dem das Einkommen weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens beträgt und/ -oder der Haushalt SGB-II-Leistungen bezieht“ (BMS 2020, S.6). Das bedeutet, „das 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, darunter 2,4 Millionen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, in einer Armutslage aufwachsen“ (ebenda). → Tabelle 1

Diese Kinder sind häufiger krank und sozial isoliert, haben weniger gute Noten in der Schule und langfristig schlechtere Perspektiven als Kinder aus gut situierten Familien. Infolge der seit Frühjahr 2020 grassierenden Corona-Krise werden derartige Problemlagen noch verstärkt: und die Ungleichheit in der Gesellschaft scheint stärker ins öffentliche Interesse gerückt zu sein. Allerdings ist noch nicht abzusehen, welche Lehren aus den Forderungen gezogen werden. Michael

Klundt (2020, S. 8) bezeichnet die Coronakrise als „Armutskatalysator“ für die Familien, weil eine Privatisierung der Krisenrisiken stattgefunden habe und von einem kindergerechten Krisenmanagement durch die politisch Verantwortlichen keine Rede sein könne. Vielmehr drohe ein gesellschaftlicher Rückschritt und aus der Bundesrepublik ein „kinderfeindliches Land“ zu werden. In den zurückliegenden Jahren stagnierte die Kinderarmut auf hohem Niveau und stellt sich als ungelöstes strukturelles Problem in Deutschland dar. Am häufigsten betroffen von Armut sind Kinder und Jugendliche in alleinerziehenden Familien. Das betrifft deutschlandweit 45,2 Prozent aller Kinder im SGB II-Bezug (→ Tabelle 2). Finanzielle Sorgen belasten alle Eltern, setzen sie unter Druck, schaffen Konflikte im Lebensalltag und in jedweden Beziehungen, derart belastete Eltern sind nur selten gute Eltern. »Wenn Eltern ihren Alltag als überfordernd erleben, können sie ihre Kinder meist nicht mehr angemessen erziehen und unterstützen«, erklärt Psychologin Langmeyer (DJI Impulse 2021, Nr. 123, S. 55). Besonders häufig seien davon Alleinerziehende, aber auch getrennte Elternteile in neuen Beziehungen betroffen. Mit der aktuellen Entwicklung einher geht auch eine drastische Verschärfung der Armut. Junge Menschen sind von einer wachsenden Arbeitslosigkeit betroffen. (→ Tabelle 3)

Sie treffen auf ein soziales Sicherungssystem, das zu Teilen infrage gestellt wird aber auch an seine inhaltlichen und strukturellen Grenzen gerät. Ein System, welches schon in der Vergangenheit nicht vor Armut schützen konnte, zeigt seine Schwächen und macht deutlich, dass es selbst Teil des Problems ist. Menschen unter 25 Jahren werden oftmals auf Basis befristeter Arbeitsverhältnisse wie Zeit- und Leiharbeit, Mini-Jobs oder Midi-Jobs beschäftigt. Im Gegensatz zu Festangestellten fällt für sie im Regelfall das Kurzarbeitergeld, aktuell auch während der Corona Pandemie, weg. Beim Thema Jugendarbeitslosigkeit besteht die Gefahr, dass sich perspektivisch die Lage weiter verschärfen könnte, da infolge der aktuellen Situation eine Insolvenzwelle die Existenz von Unternehmen in Frage stellen kann. Die hätte auch einschneidende Folgen wie viele Schulabgänger*innen in naher Zukunft eine Lehrausbildung antreten könnten.

2.2.2. Kinderarmut

„Denn Arme habt ihr allezeit bei euch (...)\", so heißt es schon im Neuen Testament (Mt. 26,11).

Ein anhaltend großes soziales Problem in Deutschland ist die Kinderarmut. Richard Hauser (1997, S. 76) beschrieb den Anstieg der Armutsbetroffenheit von Kindern mit dem Begriff der „Infantilisierung der Armut“. Heute, nach fast drei Dekaden, ist von der Verstetigung des Phänomens Kinderarmut auszugehen. Junge Menschen sind nach wie vor die am häufigsten von Armut betroffene Altersgruppe. Die Armut von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist auch Familienarmut. In der aktuellen Ausgabe des Paritätischen Armutsberichts wird die „Armutsquote in Deutschland mit 15,9 Prozent (rechnerisch 13,2 Millionen Menschen)“ angegeben. Dies ist der höchste Wert seit der Wiedervereinigung und leider erfüllt sich die Hoffnung auf eine Trendwende, die mit dem Rückgang der Armutsquote in 2018 verbunden war, nicht (Paritätischer Armutsbericht 2020, S. 4). Interessant ist hierbei, dass die Armutsquote im Vergleichszeitraum von 2005 bis 2019 in Westdeutschland mit 15,4 Prozent der höchste Wert und in Ostdeutschland mit einer Quote von 17,9 Prozent der dritt niedrigste Wert festgestellt wurde (→Tabelle 4). Armutsgeographisch ist der Ost-West Unterschied nicht mehr das tragende Thema, Deutschland erfährt zunehmend ein Nord-Süd-Gefälle. Im Süden Bayern und Baden-Württemberg mit einer gemeinsamen Armutsquote von 12,1 Prozent. Den Norden stellen die verbleibenden Bundesländer mit einer Gesamtquote von 17,4 Prozent, das bedeutet, dass hier jede*r Sechste unterhalb der Armutsgrenze lebt. (→ Tabelle 5) Das Armutsrisiko in Alleinerziehendenhaushalten ist für Kinder in 2019 mit 45,2 Prozent besonders groß (FS BMS 2020, S.4) Das Armutsrisiko ist umso größer je mehr Kinder in einem derartigen Haushalt leben. Die Familienform der Alleinerziehenden macht hierbei die größte problembehaftete Gruppe, aus gefolgt von den sogenannten kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern, sowie den Familien mit Migrationshintergrund. Kinderarmut erscheint in ihren Ausprägungsformen keineswegs nur als ökonomischer Mangel. Einerseits erfahren mit Armut konfrontierte Kinder massive Beschränkungen ihrer Teilhabe- und Lebenschancen (Chassé et al. 2010, Walper 2008). „Ihre Familien werden alltäglich mit der Einsicht konfrontiert, beim Lebensstandard nicht mithalten und

sozialen Normen nicht entsprechen zu können“ (Fehr 2017, S. 245-299). „Kinderarmut ist einerseits ein verzeitlichtes und sozialstrukturell entgrenztes und andererseits ein verstetigtes und soziokulturell verfestigtes Phänomen“ (Fehr 2020, S.102). „Während die Schere zwischen Arm und Reich zunehmend aufklappt, ..., nimmt die Individualisierung sozialer Probleme sowie die In-Verantwortungnahme von Einzelnen für die Entstehung und Beseitigung von Notlagen zu. Ohne abstreiten zu wollen, dass es beispielsweise nicht ausreicht, sogenannten Hochrisikofamilien Verhaltenstrainings angedeihen zu lassen, damit sie trotz Geldmangel und schlechten Wohnbedingungen nicht „ausflippen“ und sich oder ihren Kindern etwas antun“ (Herrmann/ Stövesand 2009, S.196).

„Deutschland geht es gut“. Diesen Satz prägte die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland in der Generaldebatte zum Bundeshaushalt 2013 im Deutschen Bundestag. Ein nicht geringer Teil unsere Gesellschaft trägt diese Äußerung sicher mit. Selbst mit dem Blick auf die Jüngsten würden Viele den Satz noch befürworten. Machen Einige doch Elend, Not, Armut, politisches und gesellschaftliches Versagen an Bildern von Kindern aus Bangladesch, Burkina Faso, Sierra Leone und anderen Entwicklungsländern fest. Kinderarmut stellt sich in Deutschland weniger spektakulär da und wird gern in den Händen wohlthätiger Organisationen gesehen, die sich deren Problemen schon annehmen werden. Viele, meist ältere Menschen, zum Beispiel Rentner*innen sehen sich eher von Unterversorgung betroffen, was aktuell seine Bestätigung im Paritätischen Armutsbericht findet. „Lag ihre Armutsquote 2006 noch bei 10,3 Prozent, waren es 2019 bereits 17,1 Prozent (Paritätischen Armutsbericht 2020, S. 18). Zum anderen wird aus einer gefühlten Mittelschichtzugehörigkeit eine Abgrenzung nach unten bewusst gesucht und somit die Kenntnisnahme von Problemlagen ausgeblendet. Das hat oftmals zur Folge, dass Kinder und Erwachsene als „selbst Schuld“ an ihren Problemen beschrieben werden. Mittels Beschreibungen wie „arbeitsscheu“, „kiffen und saufen“, „zocken den Sozialstaat ab“ oder „sind nicht in der Lage, vernünftig mit Geld umzugehen“ werden dies Menschen als Verursacher ihrer Situation stigmatisiert. Von ihnen wird erwartet, sich selbst aus ihrer Lage zu befreien, hierbei wird völlig ignoriert, dass es Angebote des Sozialstaates bedarf, um einen Chancenausgleich vorzunehmen. Kinder und Jugendliche trifft nicht die Schuld, wenn sie in armen Verhältnissen aufwachsen und sie haben auch keine Möglichkeit, sich aus ihrer Armut zu

befreien. Kinderarmut ist seit Jahren ein ungelöstes strukturelles Problem in unserem Land. Durch die derzeit anhaltende Corona-Krise wird sich die Armutssituation von Familien weiter verschärfen, sodass mit einem Anstieg der Armutszahlen zu rechnen ist. (vgl. Bertelsmann Stiftung: 2020) Armut ist ein vielschichtiges gesellschaftliches Phänomen, sie ist sozusagen „zeitlos“ und überdauert die verschiedensten gesellschaftlichen Epochen und Konstrukte.

Armut galt in vielen geschichtlichen Epochen als gottgewolltes Schicksal und begründete den jeweiligen Stand in der Gesellschaft. In der Weiterentwicklung des menschlichen Zusammenlebens galt Armut nicht mehr nur als schicksalhafter Dogma, sondern war durch Fleiß, Arbeit und Leistung überwindbar. Armut muss deshalb stets kontrovers erörtert werden. Eine einheitliche Definition des Begriffes Armut gibt es nicht (BMAS 2008), jedoch wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaft von einem allgemeinen Verständnis ausgegangen. Grundlage ist der Beschluss des Ministerrates der EU vom 19.12.1984. Danach sind diejenigen Menschen als arm zu bezeichnen, „die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 1991, 4). Armut ist als Gegebenheit schwer zu fassen und letztlich konnte sich wegen ihrer komplexen Struktur kein allgemeiner Konsens zur Definition von Armut herausbilden. „Armut hängt von den sozialen und politischen Rahmendaten ab, die gesellschaftlich und politisch gestaltet werden.“ (Huster et al. 2008, 16) Somit stellt Armut eine entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmte individuelle Lebenslage dar. Konkret beschrieben, ist Armut ein mehrdimensionales Problem, welches soziale, ökonomische und kulturelle Aspekte umfasst. „Armut als mehrdimensionales Problem zu begreifen heißt, neben der materiellen auch ihre nichtmonetäre und ihre subjektive Seite ernst zu nehmen“ (Butterwegge 2009, S. 18) Merkmale die Armut beschreiben, sind eine weitgehende Mittellosigkeit und damit einhergehend der Verzicht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen, ein anhaltender Mangel an lebensnotwendigen und unverzichtbaren Gütern, die Notwendigkeit von staatlichen Unterstützungen und die Einflusslosigkeit in der Gesellschaft. Armut wird in Deutschland über das Verfügen und Nichtverfügen von Einkommen definiert. Offen bei dieser quantitativen Analyse bleibt allerdings

immer, ob das Existenzminimum auch für ein menschenwürdiges Leben ausreicht (vgl. Butterwegge 2009: 1-19; Weiß 2010: 25-27). Eine Armutsdefinition ist demnach immer eine soziale Konstruktion, die mit gesellschaftlichen Wert- und Normvorstellungen verbunden ist. Es wird zwischen absoluter, extremer und existenzieller Armut einerseits, und relativer Armut andererseits unterschieden. Armut in Deutschland wird entweder mit dem Konzept der relativen Armut oder mit Regelungen sozialstaatlicher Grundsicherungssysteme erklärt und definiert. Menschen befinden sich in relativer Armut, wenn ihre Lebensbedingungen unter dem durchschnittlichen Lebensstandard eines Landes liegen. Es besteht dann ein Maß an sozialer Ungleichheit, da es Abweichungen vom gesamtgesellschaftlichen Durchschnittseinkommen gibt. Wenn Armut oder speziell Kinderarmut mit Regelleistungen des sozialen Sicherungssystems erklärt wird, werden Sozialhilfestatistiken herangezogen. Bei dieser, wie auch bei der Methode der relativen Armut, kann festgestellt werden, dass Kinder häufiger von Armut betroffen sind, als Erwachsene. (vgl. Hübenthal 2009: 8-10; Butterwegge 2009: 18-19) Die Armutslagen sind flexibler geworden. Das heißt, viele Menschen leben heute zwischen den Kategorien arm bzw. reich. Armut und drohende Armut keineswegs auf die unteren Schichten der Gesellschaft beschränkt bleiben. Die Gegenwart ist gekennzeichnet durch eine Ausweitung der „Zone der Verwundbarkeit“ (vgl. Castel 2000), d.h. Unsicherheit und Gefährdung durch das Prekariat weiten sich längst auf die Mittelschichten aus. „Nicht nur die Unterschichten, noch viel stärker die Mittelschichten sind also im Umbruch begriffen“, konstatiert Chassé (2007, s.59). „Es geht hier um Lebenslagen, wo es noch nicht um Marginalisierung, um Ausschluss, um Armut und Arbeitslosigkeit geht, in denen aber der aktuelle Lebensstandard und die erreichten beruflichen und sozialen Positionen gefährdet sind, wo also Destabilisierung, Unsicherheit, sozialer Abstieg als Bedrohung, als Risiko im Raum stehen“ (ebenda). Armut wird ein einzuplanender Normalfall.

2.3. Handlungsbedarf für die Politik

Anlässlich der Herausgabe des Paritätischen Armutsberichts „Gegen Armut hilft Geld“ im November 2020 fand der, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands Ulrich Schneider deutliche Worte. „Die vorliegenden Daten zur regionalen Verteilung, zur Entwicklung und zur Struktur der Armut zeigen Deutschland als ein in wachsender Ungleichheit tief zerrissenes Land. Immer mehr Menschen leben ausgegrenzt und in Armut, weil es ihnen an Einkommen fehlt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und an unserer Gesellschaft gleichberechtigt und in Würde teilzuhaben. Volkswirtschaftliche Erfolge kommen seit Jahren nicht bei den Armen an und in den aktuellen Krisen-Rettungspaketen werden die Armen weitestgehend ignoriert. Was wir seitens der Bundesregierung erleben, ist nicht mehr nur armutspolitische Ignoranz, sondern bereits bewusste Verweigerung“ kritisiert Schneider an die Adresse der Politik gerichtet (Paritätischer Wohlfahrtsverband, PM 2020). Die Umverteilung vorhandener Finanzmittel zur Beseitigung von Armut, eine bedarfsgerechte Anhebung der Regelsätze in Hartz IV und der Altersgrundsicherung, eine Reform von Arbeitslosen- und Rentenversicherung, sowie die Einführung einer Kindergrundsicherung hält der Paritätische für dringend geboten.

Dies sind Forderungen, die in den letzten Jahren so oder so ähnlich immer wieder erhoben wurden. Gerade bei der Bekämpfung der Kinderarmut muss Politik das Problem von den Bedarfen der Kinder herdenken, seit Anfang der 2000er Jahre hat sich die Armut bei Kindern ungefähr verdreifacht, aber die Politik hat wenig daraus gelernt. In Diskussionen befasst man sich immer wiederkehrend mit Forderungen nach einer Kindergrundsicherung, einer Veränderung des Bildungssystems, das Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden müssen, sowie dass das politische Klima geschaffen wird, in dem Kinder endlich eine Lobby haben. Kinder, die in Armut leben, befinden sich am Rand der Gesellschaft, obwohl sie eigentlich in die vielbeschworene gesellschaftliche Mitte gehören. „Kindheit in Armut kann sich zwar des Mitgefühls ihrer gesellschaftlichen Umwelt gewiss sein, jedoch nicht eines hinreichenden gesamtgesellschaftlichen Veränderungswillens“ (März 2017, S. 14). „Nötig sind mehr Sensibilität für Prekarisierungs-, Marginalisierungs- beziehungsweise Pauperisierungsprozesse sowie eine höhere Sozialmoral, die aufgrund der

Wohnungsnot und des Mietwuchers in prosperierenden Großstädten und Ballungsgebieten der Bundesrepublik allmählich bis in die Mittelschicht reichende Desintegrations-, Exklusions- und Deprivationstendenzen als Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt begreift“ (Butterwegge 2020, S.276).

Ergänzend lässt sich sagen, dass sowohl neugedachte monetäre Leistungen für Familien (Kindergrundsicherung) sowie der stringente Ausbau der institutionellen Unterstützung in Kombination mit Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im gesamten Niedriglohnsektor seitens der Politik anzustreben sind. „Insofern bedarf es zur effektiven Verhinderung von Verarmung und zur Bekämpfung bereits entstandener Armutslagen vor allem einer Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, deren Kern die Umverteilung von Arbeit durch Arbeitszeitverkürzung und -flexibilisierung, der Abbau von Überstunden, sowie die Ermöglichung flexibler Übergänge von Phasen der Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit ist“ (Offermann 2000, S.132). Bleibt festzustellen, dass idealerweise eine Möglichkeit gefunden wird, die alle Akteure im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienpolitik auf Augenhöhe vorhandene Lösungsansätze evaluieren lässt und sie nicht der Lobby- und Klientelpolitik zu opfern. Somit könnte mittelfristig sichergestellt werden, dass die notwendige Hilfe bei denen ankommt, die sie so dringend benötigen. Es zeigt sich jedoch insgesamt das generelle Problem des Sozialstaates in seiner ungenügenden Leistungsfähigkeit, soziale Notlagen präventiv zu vermeiden (vgl. Cremer 2016). Als Quintessenz bleibt die Feststellung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes: „Deutschland hätte es in der Hand, seine Einkommensarmut abzuschaffen und parallel für eine gute soziale Infrastruktur zu sorgen. Es klingt banal und wird bei vielen nicht gern gehört: Aber gegen Einkommensarmut, Existenzängste und mangelnde Teilhabe hilft Geld“ (Paritätischer Wohlfahrtsverband, PM 2020).

3 Bestehende sozialpolitischen Leistungen für Familien mit Kindern

3.1 Begriffsklärung der sozialpolitischen Leistungen für Familien

Familien benötigen wirtschaftliche Stabilität, denn soziale Probleme und Risiken können jederzeit auftreten. Nicht alle Menschen können die Folgen dieser Problemsituationen ohne Hilfe bewältigen. Diese Hilfe stellen unter anderem Leistungen der Sozialpolitik dar. Ein breites Spektrum nehmen dabei die sozialpolitischen Leistungen für Familien ein, sie haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen von Familien zu sichern und zu verbessern. Der Sozialstaat hält zu diesem Zweck finanzielle Leistungen wie beispielsweise den Kinderzuschlag oder das Kindergeld vor.

3.2. Beispiele für familienbezogene sozialpolitische Leistungen

3.2.1. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld

Anspruchsgrundlage: Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Einkommensteuergesetz (EStG)

Kostenträger: Familienministerium, Finanzministerium

Leistung: monatliche Geldleistung, nach Anzahl der Kinder gestaffelt

Voraussetzungen:

- Eltern, die keinen Kindergeldanspruch nach dem EStG haben
- Eltern mit Anspruch nach EStG

Umfang:

- für das erste und zweite Kind jeweils 219 EUR,
- für das dritte Kind 225 EUR,
- für das vierte und jedes weitere Kind 250 EUR,

Dauer: für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren
für Kinder in Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren
für arbeitslos gemeldete Kinder bis 21 Jahre

Kinderfreibetrag

Anspruchsgrundlage: Steuerliche Entlastungen
Einkommensteuergesetz (EStG)

Kostenträger: Bundesregierung: Finanzministerium

Leistung: Entlastungs- und Freibeträge

Voraussetzungen:

- variabel, nach Vorschrift

Umfang:

- Kinderfreibetrag 2021: 8388 EUR (einschließlich Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung)

Die Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags in 2021 zum Vorjahr um mehr als 500,00 Euro auf 8388 Euro kommt in erster Linie Besserverdienenden zu Gute. Sozialverbände kritisieren, Familien mit geringen Einkommen hätten nichts von der Erhöhung, weil das Kindergeld mit Hartz-IV verrechnet wird.

3.2.2. Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistungen des UVG

Unterhaltsvorschuss

Anspruchsgrundlage: § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kostenträger: Bund 1/3
Länder 2/3
(Länder können die Kommunen an der Finanzierung beteiligen)

Leistung: Geldleistung, Mindestunterhalt abzüglich des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes

Voraussetzungen:

- Kinder bis zum 17. Lebensjahr bei einem alleinerziehenden Elternteil lebend
- kein regelmäßiger Unterhalt oder Mindestunterhalt i.S.v. 1612a BGB durch den anderen Elternteil
- keine Einkommensgrenze (Kinder unter 12 Jahren)
- Kind nicht auf SGB II Leistungen angewiesen (Kind 12 – 17 Jahre)
- Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 EUR eigenes Brutto-Einkommen (Kind 12 – 17 Jahre)

Umfang:

- für Kinder bis 5 Jahren 174 EUR im Monat
- für Kinder von 6 – 11 Jahren 232 EUR im Monat
- für Kinder von 12 – 17 Jahren 309 EUR im Monat

Dauer: ohne zeitliche Begrenzung

3.3. Existenzsichernde Leistungen

3.3.1. Leistungen nach SGB II – Sozialgeld

Anspruchsgrundlage: §§ 19ff Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Kostenträger: Agenturen für Arbeit, die kreisfreien Städte oder die Kreise (Kommunen)

Leistung: Geldleistung, auf Antrag

Voraussetzungen:

- Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und einen der beiden folgenden Punkte erfüllen:
 1. nicht erwerbsfähig und kein Erhalt von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 2. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet

Umfang:

- entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe keine aufstockenden Leistungen durch das Sozialamt
- ALG II/ Sozialgeld kann sich aus folgenden Bausteinen zusammensetzen:
 - Pauschalierte Regelbedarfe (= Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)
 - Kosten für Unterkunft und Heizung
 - Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 - Bedarf für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
 - Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen
 - Einmalige Leistungen
- Regelbedarfsstufen:
 - RBS1 Alleinstehende / Alleinerziehende: 446 EUR

- RBS2 Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften: 401 EUR,
- RBS3 Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII): 357 EUR
18- bis 24-Jährige im Elternhaus: 357 EUR,
- RBS4 Jugendliche von 14 bis 17 Jahren: 373 EUR,
- RBS5 Kinder von 6 bis 13 Jahren: 309 EUR,
- RBS6 Kinder von 0 bis 5 Jahren: 283 EUR,

Dauer: für 12 Monate bewilligt, kürzere Laufzeit bei vorläufigen Entscheidungen möglich, bei anhaltender Hilfsbedürftigkeit Weiterbewilligungsantrag stellen

Der Zweck des Sozialgeldes ist es das Existenzminimum von Menschen zu sichern, die nicht erwerbsfähig sind aber mit einer abwehrfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. In der Regel betrifft das vor allem Kinder.

3.3.2. Leistungen nach SGB II - Bildungs- und Teilhabepaket

Anspruchsgrundlage: Sozialgesetzbuch II (SGB II)
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Kostenträger: Länder/ Kommunen

Leistung: Geld- oder Sachleistungen auf Antrag

Voraussetzungen:

- Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe

Umfang:

- eintägige Ausflüge von Schule, Kita oder Tagespflege,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule, Kita oder Tagespflege,
- 154,50 Euro für die Ausstattung mit Schulbedarf pro Schuljahr,
- Kostenübernahme für ÖPNV-Tickets für Schülerinnen und Schüler - auch wenn die Fahrkarten für andere Fahrten nutzbar sind,
- Kostenübernahme für angemessene Lernförderung für Schulkinder - unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung,
- kein Eigenanteil für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort oder in der Tagespflege,
- der monatliche Betrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder an der Musikschule in Höhe von 15 Euro.

Der persönliche Schulbedarf wird ab 2021 jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

STARKE-FAMILIEN-GESETZ bringt Verbesserungen im Bildungspaket

Mehr Unterstützung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen*

Was ist neu?

	LERNFÖRDERUNG	BISHER Vielfach nur bei gefährdeter Versetzung	NEU Unabhängig von Versetzungsgefährdung
	MITTAGESSEN UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG	BISHER Mit Zuzahlung	NEU Kostenfrei
	SCHULBEDARF	BISHER 100 € für Schulmaterial	NEU 150 € und ab 2021 jährliche Erhöhung
	TEILHABEBEITRAG (bei Teilnahme z. B. bei Sport, Spiel oder Kultur)	BISHER Bis zu 10 € pro Monat	NEU 15 € monatlich pauschal

NEU
Weniger Aufwand bei Beantragung und Abrechnung dieser Leistungen

www.bmas.de/bildungspaket

* Alle Familien, die Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen

Abbildung 1 BMAS: Starke-Familien-Gesetz

3.3.3. Kinderzuschlag

Anspruchsgrundlage: § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Kostenträger: Bundesregierung: Familienministerium

Leistung: Geldleistung, Zuschlag für einkommensschwache Familien

Voraussetzungen:

- Kinder leben im elterlichen Haushalt und Kindergeld wird bezogen
- monatliche Einnahmen mindestens 900 EUR (Alleinerziehende 600 EUR) die eine Maximalgrenze nicht übersteigen
- kein Anspruch auf ALGII/ Sozialgeld

Umfang:

- Zuschlag von maximal 185 EUR pro Kind, (205 EUR ab 2021)

Dauer: während des Bezuges von Kindergeld

Der Kinderzuschlag deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes. Er ist eine ergänzende finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die für sich selbst gerade ausreichend verdienen aber nicht genug Einkommen zur Verfügung steht, um eine gesamte Familie zu versorgen. Beziehende des Kinderzuschlages haben auch Anrecht auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

4 Kindergrundsicherung als mögliche Alternative

4.1. Begriffsklärung

4.1.1. Grundsicherung

Die Grundsicherung ist eine aus Steuergeldern finanzierte Unterstützungsleistung, die ein Staat an Hilfebedürftige zahlen kann. In Deutschland dient die Grundsicherung dazu, älteren, erwerbsgeminderten und arbeitslosen Menschen eine Existenzsicherheit zu geben. Dabei wird im Sozialgesetzbuch zwischen Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfeleistungen unterschieden. Die Grundsicherung auch als Grundversorgung oder Mindestsicherung bezeichnet, findet ihren Ursprung in der Armenhilfe bzw. -fürsorge. Sie beinhaltet weit mehr als das, was im Allgemeinen mit dem Begriff Sozialhilfe umschrieben wird. Die Sozialpolitik hat das Ziel, die Sicherung also die Folgen von Lebensrisiken zu verringern und die Situationen von Personen, die sozial benachteiligt sind, zu verbessern, also einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Hierbei ist die Vermeidung von Armut das geringste Ziel und stellt somit die Grundsicherung dar (vgl. Leisering et.al 2006:39-40). Die Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entsprechen dem Umfang und der Höhe nach den Leistungen der Sozialhilfe. Die Grundsicherung hat, wie auch die Sozialhilfe, die Aufgabe, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus verschiedenen Einzelposten zusammen. Gezahlt wird die Grundsicherung:

- zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz; er umfasst den Bedarf für Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Schuhe, Hausrat, Haushaltsführung, Haushaltsgeräte, Möbel, Soziale Aktivitäten, Bildung, Kultur, Freizeit, Familienfeste, Weihnachten, . . .

- für Heiz- und Wohnkosten, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die Übernahme dieser Beiträge
- für Versorgebeiträge, ergänzende Darlehen für vom Regelsatz erfasste Bedarfe des notwendigen Lebensunterhaltes, die nach Lebensumständen unabweisbar geboten sind und auf keine andere Art als durch ein Darlehn gedeckt werden können.
- bei Mehrbedarf bestimmter Personen, entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt wie zum Beispiel bei einer Gehbehinderung oder kostenintensiver Spezialkost
- für Hilfe in Sonderfällen, wie einmalige Bedarfe zum Beispiel Erstausrüstung, Bildungsbedarfe, Übernahme von Mietschulden zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit sowie Schuldenübernahme in vergleichbaren sozialen Notlagen (vgl. LK Nienburg/ W).

4.1.2. Kindergrundsicherung

Um eine grundlegende Reform der Kinder- und Familienförderung zu erreichen und die Kinder- und Familienarmut in Deutschland wirksam zu bekämpfen, ist eine Reform des Leistungsdschungels unumgänglich. Das komplette System muss wesentlich vereinfachter und gerechter werden. Der Bedarf nach einer Zusammenführung verschiedener familienbezogener sozialpolitischer Leistungen wie Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag und andere Familienleistungen zu einer Grundsicherung für Kinder zeichnet sich immer mehr ab. Wichtig dabei ist, dass wo der Begriff Kindergrundsicherung draufsteht, muss auch gewährleistet sein, dass Kindergrundsicherung drin ist, sie soll den Lebensunterhalt der Kinder sicherstellen. Sie ist eine Form des Familienlastenausgleichs für Kinder im Sinne einer Transferleistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. Die Grundsicherung für Kinder ist bisher eine politische Forderung. Die derzeit praktizierte Ungleichbehandlung von Kindern ist höchst ungerecht. Es gilt zu gewährleisten, dass der Anspruch auf die Leistung dem Kind, nicht dessen Eltern zusteht. In unserer solidarischen Gesellschaft dürfen die Kinder als Schutzbedürftigen nicht den Radar unterlaufen. Kinder haben ein Recht auf soziale Sicherheit und einen

angemessenen Lebensstandard. Um Rechte ausüben zu können, müssen gesellschaftliche Bedingungen gegeben sein, die es den Kindern ermöglichen, von diesen Rechten auch Gebrauch zu machen. Und es muss in der Gesellschaft der politische Wille vorhanden sein, die mit den Rechten verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Kindern einzulösen (vgl. Liebel, 2020 S. 354). Die Kindergrundsicherung ist ein konsequenter und mutiger Ansatz der die Gleichbehandlung aller Kinder garantiert und einen existenziellen materiellen Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut leistet. Mehr als 2,8 Millionen armer Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Deutschland haben diesen Mut verdient! Sie müssen endlich aus Hartz IV herausgeholt werden.

4.2. Vorstellung ausgewählter Konzepte Kindergrundsicherung

Verschiedene Akteure des gesellschaftlichen Lebens entwickeln Modelle einer Kindergrundsicherung, die eine grundlegende Neuausrichtung des Familienlasten- und -leistungsausgleichs im Blick haben. Sie unterscheiden sich zwar in einzelnen Aspekten, legen die Kindergrundsicherung aber als eigenständiges Instrument an. Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Existenzsicherung und Gewährleistung von kultureller Teilhabe und Bildung in den Vordergrund gestellt, andererseits eine Nivellierung der finanziellen Wirkung für Haushalte mit sich unterscheidenden Einkommen auf der Agenda, mit einer Schwerpunktsetzung auf einkommensschwache Haushalte. Auszugsweise werden hier das Konzept von Das Bündnis Kindergrundsicherung, Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Bündnis 90/ Die Grünen, Die LINKE und Sozialdemokratische Partei Deutschland SPD vorgestellt, um sie vergleichbar darzustellen werden sie nachfolgenden Kriterien betrachtet.

Empfänger

Eine Kindzentrierung sollte hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen ein maßgeblicher Bestandteil sein. Wichtig ist, dass alle Kinder, unabhängig von bestimmten Eigenschaften ihrer Eltern (Einkommen, Steuerpflicht), als Empfänger in Frage kommen und Anspruch auf eine Kindergrundsicherung haben. Wichtig ist dies vor Allem, wenn die Bezugsdauer über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden soll. Die Auszahlung sollte dann direkt an das Kind erfolgen, Im Gegensatz zu der derzeit üblichen Praxis zur Auszahlung des

Kindergeldes. Ideal ist also, wenn in den Konzepten klar das Kind als Empfänger der Grundsicherungsleistung benannt wird und auch so eine zentrale Rolle innehat.

Art der Leistung

Maßgeblich ist, dass das Konzept beinhaltet, dass die Leistung bedingungslos und somit ohne Bedürftigkeitsprüfung zu gewähren ist. Jedes Kind sollte von Geburt an erreicht werden, verdeckte Armut soll eingedämmt werden und eine zusätzliche Beantragung sollte nicht nötig sein. Konzeptionell gute Ansätze liegen vor, wenn hervorgeht, dass die Kindergrundsicherung jedem Kind unabhängig elterlicher Eigenschaften zugutekommen soll.

Höhe der Kindergrundsicherung

In welcher Höhe soll die Grundsicherung ausgezahlt werden? Wichtig ist hierbei auch wie die Festlegung der Höhe begründet wird. Da die Kindergrundsicherung als wesentliche Maßnahme gegen Kinderarmut zum Tragen kommen soll, müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, denen im Vorfeld klar die Bedarfe der Kinder zugrunde gelegt wurden. Es muss aus dem Konzept deutlich hervorgehen, dass mit dem Betrag alles abgedeckt werden soll. Werden also nur bestehende sächliche Ansprüche übernommen, bleibt also der Bereich der Betreuung und der sozialen Teilhabe außen vor. Oder sind diese auch Teil der Kindergrundsicherung. Dieser Punkt kann positiv bewertet werden, wenn nachvollziehbar ist, wie die Höhe der Grundsicherung ermittelt wurde und dass sie sich an den wirklichen Bedarfen der Kinder orientiert.

Staffelung der Kindergrundsicherung

Hier sollte die Klärung erfolgen in wie weit eine Staffelung nach Altersgruppen anzustreben ist und ob diese gegebenenfalls auch mit entsprechenden Studien untersetzt sind. Je kleinteiliger die Staffelung nach Altersgruppen ausfällt, um eine so größere Bürokratisierung würde sie nach sich ziehen.

Dauer der Leistung

Grundsätzlich sollte bis zur Volljährigkeit also dem 18. Lebensjahr angestrebt werden. Des Weiteren muss die Möglichkeit der Ausbildung und der Aufnahme

eins Studiums abgesichert werden. Idealerweise wird hierbei das System der Berufsausbildungsförderung/ BAföG mit der Kindergrundsicherung verbunden.

Einschätzung der Kosten

Überlegungen hinsichtlich Kosten zur Finanzierung der Kindergrundsicherung und damit einhergehende Reformen der aktuellen familienorientierten Leistungen sollten transparent dargestellt sein. Grundsätzlich sollte erwartet werden können, dass eine Auseinandersetzung mit diesen Aspekten innerhalb jedes Ansatzes stattgefunden hat, da es sich bei einer Grundsicherung für Kinder um einen sehr weitreichenden Vorschlag handelt, welcher mit großen Kosten verbunden ist (vgl. Feil und Wiemers 2008). Das bedeutet eine Auseinandersetzung mit der Kostenfrage sollte stattgefunden haben.

Finanzierung

Wie sollen die entstehenden Kosten gedeckt und welche aktuell bestehenden Leistungen werden dazu herangezogen?

Besteuerung der Kindergrundsicherung

In den Konzepten sollte deutlich werden, dass ein sächliches Existenzminimum für jeden von der Steuer freigestellt sein muss.

Vollständigkeit

Der Grad der Vollständigkeit gilt als erfüllt, wenn alle zentralen Aspekte, also die welche im Rahmen der hier genannten Kriterien bereits vorgestellt wurden, in den Konzepten thematisiert wurden.

Verständlichkeit

Idealerweise wurden die in den Konzepten gestellten Forderungen genau und nachvollziehbar begründet. Es wurde erläutert, wie diese zustande gekommen sind und warum sie in das Konzept zur Kindergrundsicherung mit aufgenommen wurden.

4.2.1. Das Bündnis Kindergrundsicherung

Die Ausarbeitungen basieren auf der Broschüre „Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung“ vom Februar 2019. Das Bündnis Kindergrundsicherung hat sich im Jahr 2009 zusammengeschlossen und besteht derzeit aus fünfzehn Verbänden und dreizehn Wissenschaftler*innen. Der Verbund fordert, eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland umzusetzen und eine Politik, die Kinder in den Mittelpunkt stellt. Denn alle Kinder und alle Jugendlichen haben ein Recht auf gute Bildung, Teilhabe und Gesundheit. Darüber hinaus sprechen gewichtige ökonomische Argumente dafür, in eine gute materielle Absicherung aller Kinder zu investieren, denn sonst können Kinder weder voll am sozialen Leben teilhaben, noch zukünftig dem Arbeitsmarkt im notwendigen Maß zur Verfügung stehen. Nur die Kindergrundsicherung gibt allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe. Hauptmerkmal des Konzepts Kindergrundsicherung ist die Bündelung der Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und den kindesbezogenen Sozialleistungen. Daneben sollen Leistungen für Sonder- und Mehrbedarfe gesondert beantragungsfähig bleiben. Jedes Kind soll zukünftig mit einer Grundsicherung in Höhe von 628 Euro monatlich abgesichert werden; mit diesem pauschalen Betrag soll das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern gedeckelt werden. Der Betrag der Grundsicherung für Kinder soll entsprechend der Inflationsrate angepasst werden. Zur Berechnung der Leistungen wird das steuerliche Existenzminimum, bestehend aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, herangezogen. Insbesondere soll das Existenzminimum auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe erfassen, im Zuge dessen dieser realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln sei (KGS-Broschüre 2019, S. 4).

Darüber hinaus soll die Kindergrundsicherung mit dem Grenzsteuersatz der Eltern versteuert werden, ohne dass diese den Steuersatz erhöht. Die Kindergrundsicherung wäre damit zwar zu versteuern, stünde jedoch neben dem zu versteuernden Einkommen der Eltern. Bei Arbeitslosigkeit der Eltern bliebe auf diese Weise der volle Betrag erhalten, das Existenzminimum des Kindes würde damit vom Staat bezahlt. Im Ergebnis erhalten Kinder und ihre Familien

dadurch den Mindestbetrag von ca. 300 Euro, der in etwa der maximalen Entlastung durch die derzeitigen Kinderfreibeträge entspricht. Je niedriger das Familieneinkommen ist, desto höher fällt dann der Betrag der Kindergrundsicherung aus. Familien ohne oder mit geringem Einkommen erhalten den gesamten Betrag in Höhe von 628 Euro (KGS-Broschuere 2019, S. 5). Zur Förderung von Chancengerechtigkeit in Deutschland fordert das Bündnis Kindergrundsicherung neben der Kindergrundsicherung, auch die bundesweite Gebührenfreiheit von Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung. Sobald dies gewährleistet sei, solle – so das Bündnis – der Anteil der Kindergrundsicherung, der dem Freibetrag für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von derzeit 220 Euro entspricht, entfallen. Schließlich werden auch Investitionen in den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, die flächendeckende Präsenz von Ganztagschulen, eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Kinder und Familien zur Teilhabe wie Spielorte, Treffpunkte und beteiligungsorientierte Beratungs- und Bildungsangebote gefordert (KGS-Broschuere 2019, S. 5 und 8).

Empfänger

Direkt am Anfang des Konzeptes wird die Politik gefordert, Kinder stärker in den Mittelpunkt zu rücken. „Wir brauchen eine Politik, die Kinder in den Mittelpunkt stellt und einen kindzentrierten Blick auf die Armut. Denn alle Kinder und alle Jugendlichen haben ein Recht auf gute Bildung, Teilhabe und Gesundheit“ (KGS-Broschuere 2019, S. 2). Die Kindergrundsicherung soll sich also direkt an die Kinder richten, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Ab dem 18. Lebensjahr bis maximal zum Alter von den 27 Jahren soll der Betrag elternunabhängig an den Berechtigten ausgezahlt werden.

Art der Leistung

Im Konzept finden sich Äußerungen die darauf schließen lassen, dass eine bedingungslose und ohne Bedürftigkeitsprüfung angelegte Grundsicherung angestrebt wird. So heißt es: „Wir favorisieren eine gestufte Kindergrundsicherung, die allen Kindern das sächliche Existenzminimum in Höhe von 408 Euro als unbürokratische Leistung garantiert (KGS-Broschuere 2019, S. 5). Weiterhin heißt es an anderer Stelle:“ Neben mehr Gerechtigkeit und

ökonomischen Nutzenargumenten gewährleistet die Kindergrundsicherung auch größere Transparenz und Einfachheit (KGS-Broschuere 2019, S. 7). Perspektivisch könnte hier noch nachgebessert werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Kindergrundsicherung für alle einem Politikwechsel gleichkommt.

Höhe der Kindergrundsicherung

Es wird die Forderung erhoben, eine Kindergrundsicherung von monatlich 628 EUR zur Verfügung zu stellen dieser Betrag setzt sich aus den Freibeträgen für das sächliche Existenzminimum (408 EUR) und für die Betreuung, Erziehung beziehungsweise Ausbildung (220 EUR) zusammen. Wobei die 220 EUR nur solange gezahlt werden sollen bis sämtliche staatliche Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung kostenfrei gestellt werden. Als Begründung für die Höhe der Freibeträge wird angegeben, dass diese vom Bundesverfassungsgericht festgelegt und damit der grundlegende Bedarf, „den Kindern für ihre Entwicklung benötigen“ gedeckt wird (KGS-Broschuere 2019, S. 4)

Staffelung der Grundsicherung

Die Leistungen der Kindergrundsicherung zu staffeln beinhaltet das Konzept nicht. Es heißt jedoch: „Wir favorisieren eine gestufte Kindergrundsicherung, die allen Kindern das sächliche Existenzminimum in Höhe von 408 Euro als unbürokratische Leistung garantiert. Bis der Staat sämtliche Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung gebührenfrei zur Verfügung stellt, fordern wir den weiteren Betrag in Höhe von 220 Euro (KGS-Broschuere S.5). Hier ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zweiteilung des Betrages in Anlehnung an das Existenzminimum handelt, jedes Kind aber ein Anrecht auf die volle Summe hat.

Dauer der Leistung

Auf die Dauer der Leistung bezogen, heißt es im Konzept: „Die Leistung wird für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Junge Erwachsene, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in allgemeiner Schulbildung befinden, erhalten die Kindergrundsicherung weiter bis zum

Abschluss ihres ersten Bildungsweges. Junge Erwachsene in Ausbildung oder im Studium erhalten analog zum Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr den Mindestbetrag der Kindergrundsicherung von ca. 300 Euro als Pauschale (KGS-Broschuere S. 5). Durch diese Regelung kann gewährleistet werden, dass Jede/r eine für ihn angemessene finanzielle Unterstützung für die Dauer einer möglichen Ausbildung erhält und zwar unabhängig vom Einkommen der Eltern. Gleichzeitig bleibt der Anspruch auf BAföG und ähnliche Förderleistungen neben dem pauschalen Betrag der Kindergrundsicherung bestehen.

Einschätzung der Kosten

Dieses Modell der Kindergrundsicherung in Höhe von 628 Euro kostet brutto zunächst gut das Zweieinhalbfache der heutigen Kindergeldzahlungen, also rund 110 Milliarden Euro (KGS-Broschuere S.6). Somit zeigt sich das Konzept einer Kindergrundsicherung auf hohen Kosten basiert. Die pauschale Summe von 110 Milliarden Euro sagt nichts darüber aus, wie hoch die einzelnen Anteile für die Gruppe der bis 18-Jährigen oder die Gruppe der Studierenden, die gegebenenfalls und in welcher Höhe noch mit Leistungen wie BAföG oder ähnlichem finanziert werden.

Finanzierung

Durch das Aufgeben der bisherigen Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld, Unterhaltsvorschuss, etc.) in der Kindergrundsicherung, werden 49 Milliarden Euro eingebracht. Der Rückfluss durch die Besteuerung der Leistung beträgt knapp 27 Milliarden Euro. Ein weiterer Baustein der Finanzierung soll die Abschaffung des Ehegattensplittings sein. Das Ehegattensplitting, das nur traditionelle Ehen fördert – unabhängig ob dort Kinder großgezogen werden oder nicht – sorgt derzeit für Mindereinnahmen von mindestens 11,5 Milliarden Euro (KGS-Broschuere S.6). Zur Schließung der verbleibenden Finanzierungslücke von etwa 22 Milliarden Euro stehen der Politik zahlreiche Möglichkeiten offen. Angesichts der dramatischen Kinderarmutzzahlen darf es keine Tabus geben: Um allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu eröffnen, sind auch die Wiedereinführung einer moderaten Vermögenssteuer, die Anhebung der Erbschaftssteuer sowie die Einführung einer Börsenumsatzsteuer und eines

„Kinder-Soli“ auf große Vermögen denkbar.¹ Ferner wäre mit der Einführung einer Kindergrundsicherung auch ein Abbau der derzeit sehr hohen Bürokratiekosten und eine Stärkung der Binnennachfrage mit der Folge positiver Beschäftigungsimpulse verbunden. Zudem gehen wir davon aus, dass durch die Kindergrundsicherung viele negative Auswirkungen von Armut auf Bildung, Gesundheit und soziale Teilhabe gar nicht erst entstehen, die wir aktuell mühsam und kostenintensiv wieder zu bekämpfen versuchen (KGS-Broschuere S.7). Es ist festzustellen, dass konstruktive Vorschläge zur Finanzierung der Kindergrundsicherung geliefert werden. Der Grundgedanke des Konzeptes einer stärkeren Kindzentriertheit und einer Vereinfachung der Leistungen wird treu geblieben.

Besteuerung der Kindergrundsicherung

Zur Besteuerung der Kindergrundsicherung heißt es im Konzept: „Um sie sozial gerecht bzw. entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern auszugestalten, soll sie mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens versteuert werden (KGS-Broschuere S.5). Die Kindergrundsicherung wird also Allen gewährt, aber ab einem bestimmten Einkommen der Eltern versteuert.

Vollständigkeit

Das Bündnis Kindergrundsicherung hat alle wesentlichen Aspekte im Rahmen des Konzeptes behandelt. Partiiell können einige Punkte wie zum Beispiel die Einschätzung der Kosten transparenter thematisiert werden.

Verständlichkeit

Das vorliegende Konzept ist ansprechend gestaltet und in sich schlüssig aufgebaut. Es vermittelt deutlich, wieso eine Grundsicherung für Kinder notwendig ist, was diese beinhalten muss und was sie leisten muss. Sie legt die Wechselbeziehungen zwischen den Forderungen und den Kosten offen und zeigt Möglichkeiten zu deren Finanzierung auf. Das Bündnis für Kindergrundsicherung

¹ Beispielsweise haben ver.di und IG Metall vorgeschlagen, die Vermögens- und Erbschaftssteuer moderat anzuheben und damit Steuermehreinnahmen von 20 Milliarden Euro jährlich zu erzielen. Vgl. DIW (2002): Argumente für die Wiedereinführung der Vermögenssteuer, die Anhebung der Erbschaftssteuer und die Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen, Gutachten im Auftrag der Hans-BöcklerStiftung, ver.di und IG Metall, Berlin.

als Verbund mehrerer Agierender macht deutlich, dass es in der Umsetzung ihres Anliegens mit einer Stimme spricht.

4.2.2. Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

Als Konzeptvorlage wird hier das „DGB-Konzept für eine arbeitsorientierte Kindergrundsicherung“ ein Beschluss des DGB Bundesvorstandes vom 31.03.2020 verwendet. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat nach eigenem Bekunden eine „arbeitnehmerorientierte“ Variante einer Kindergrundsicherung erarbeitet (DGB 2020, S.3). Bei dieser stehen Erwerbstätige mit Kindern im Fokus, bei denen das Erwerbseinkommen nicht für den familiären Lebensunterhalt ausreicht. Inhaltlich orientiert sich die Kindergrundsicherung konkret an den Interessen und der Lebenssituation von Geringverdienenden mit Kindern. Es sollte ein Konzept entwickelt werden, welches diese Personengruppe materiell besserstellt. Neben einer allgemeinen Verbesserung der sozialen Absicherung von Haushalten mit Kindern zielt das DGB-Konzept darauf ab, erwerbstätige Aufstockerinnen und Aufstocker aus dem Hartz-IV-Bezug herauszuholen. Perspektivisch soll Keiner, mit Hartz-IV aufstocken müssen, nur weil in seinem Haushalt Kinder leben. Des Weiteren sollen mit der Kindergrundsicherung auch Erwerbstätige materiell bessergestellt werden, deren Einkommen (knapp) oberhalb des Hartz-Niveaus liegt und die im sogenannten „prekären Wohlstand“ leben. Um gezielt Geringverdienende mit Kindern finanziell zu unterstützen, dann stellt sich der DGB folgende Fragen:“ In welchem Einkommenskorridor soll die Kindergrundsicherung in Abhängigkeit vom Elterneinkommen reduziert werden (Definition eines oberen und unteren Ankerpunktes)? Nach welchen Spielregeln findet das Abschmelzen der Kindergrundsicherung statt (Transferentzugsrate)?“ (AM aktuell 3/2020, S.3).

Empfänger

Mit der Kindergrundsicherung sollen insbesondere Geringverdiener und Erwerbstätige, bei denen das Erwerbseinkommen nicht für den Lebensunterhalt der ganzen Familie reicht, materiell bessergestellt werden. Zukünftig soll niemand, der Vollzeit oder vollzeitnah arbeitet, mit Hartz IV aufstocken müssen, nur weil Kinder im Haushalt leben. (vgl. DGB 2020, S.3) Auch stehen Höhe und

Umfang der Leistungen in einer starken Abhängigkeit zum Erwerbsstatus der Eltern. Der DGB bezeichnet diesen Ansatz einer Kindergrundsicherung völlig zu Recht als arbeitnehmerorientiert und nicht als kindzentriert.

Art der Leistung

Die Leistungen sollen auf Antrag besonders Eltern mit Kindern unterstützen, die diese Hilfe am meisten bedürfen. Bezugsberechtigt sind Familien mit minderjährigen Kindern. Sowie Volljährige bis 25 Jahre, die eine Erstausbildung absolvieren oder als Arbeitslose einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen. Der DBG stellt die Forderung auf, dass dem heutigen Kindergeld gleich ein einheitlicher Sockelbetrag von 240 EUR zur Verfügung gestellt wird, der sich alters- und einkommensbedingt in den Höchstbeträgen variiert.

Höhe der Kindergrundsicherung

Wenn es im vorliegenden Konzept um Umfang und Höhe der Leistungen geht, wird als einer der wichtigsten Aspekte angebracht, dass über 200.000 Haushalte in denen 710.00 Kinder und Jugendliche leben, völlig aus dem Hartz-IV-Bezug herausgenommen werden könnten. Ergänzend würde sich in einer Vielzahl von Haushalten, die diese Grenze nicht überschreiten könnten, dennoch die finanzielle Gesamtsituation verbessern da die Kindergrundsicherung höher als die kinderbezogene Hartz-IV-leistung ist. Im Konzept wird das Verhältnis von Sockelbetrag und ergänzenden Zusatzbetrag zum Höchstbetrag als zwei Komponenten beschrieben, wobei der Sockelbetrag unabhängig vom Einkommen gezahlt wird und der Zusatzbetrag einkommensabhängig an die Zielgruppe ausgereicht wird. Dies wird ergänzt durch zusätzliche Einmalhilfen, die nur selten anfallenden Kosten, wie den Kauf eines Kinderfahrrades, deckeln sollen. Es werden weiterhin Aussagen gemacht, dass „monetäre Leistung durch eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur ergänzt werden, um allen Kindern und Jugendlichen soziale Teilhabe zu ermöglichen“ (DGB 2020, S.3).

Der anvisierte Sockelbetrag basiert auf dem Kinderfreibetrag der steuerfrei bleiben muss. Daraus ergibt sich ein altersgruppengewichteter Durchschnittswert der 240 EUR beträgt. Der Sockelbetrag tritt an Stelle des aktuellen Kindergeldes und des Kinderfreibetrages. Somit ergibt sich eine finanzielle Besserstellung für alle relevanten Haushalte. Die Höhe des Zusatzbetrages wird hergeleitet von

einem Vorschlag der Sozialwissenschaftlerinnen Irene Becker und Verena Tobsch (Becker/ Tobsch, 2016 S.18ff).

Staffelung der Kindergrundsicherung

Aufbauend auf einem Sockelbetrag erfolgt eine Staffelung nach Altersgruppen, für die unterschiedliche Bezugshöhen vorgesehen sind. Es wird die Gruppe der unter 6-Jährigen mit bis zu 364 EUR benannt, des Weiteren die 6- bis 13-Jährigen mit maximal 476 EUR, im Altersspektrum von 14 bis 18 Jahren kommt noch der Höchstbetrag von bis zu 504 EUR zur Auszahlung. Ergänzt wird die Staffelung noch durch die Bereitstellung des Sockelbetrages von 240 EUR Volljährige junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich in Erstausbildung oder arbeitslos gemeldet, auf der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz sind. Im vorliegenden Konzept ist dieser Betrag variabel gestaltet, weil er in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern ausgereicht wird. Je niedriger das Einkommen der Familie ist, desto höher fällt der Betrag aus, den das Kind erhält.

Dauer der Leistung

Eine klare Aussage zur Absicherung der Kinder und Jugendlichen erfolgt seitens des DGB. Ergänzend wird die Ausbildungs- und Studienphase bis 25 Jahre mit dem Sockelbetrag bedacht. Allerdings fehlen Aussagen wie mit BAföG-System verfahren wird, inwieweit Darlehensaufnahmen möglich sind und wie diese im Rahmen von gemeinsamen Haushalten gewertet werden sollen.

Einschätzung der Kosten

Kostenaussagen werden separat angeführt. Als jährliche Brutto-Mehrkosten wird ein Betrag von 25,8 Milliarden Euro genannt. Dem stehen Einsparungen gegenüber wie 1 Milliarde Euro aus dem Wegfall des Kinderzuschlages, 7,1 Milliarden Euro Einsparung bei den Hartz-IV-Regelsätzen, sowie Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer in Höhe von 5,3 Milliarden Euro. Somit wird der Bundeshaushalt perspektivisch zusätzlich in der Höhe von circa 12,5 Milliarden Euro belastet. Im Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben im Bereich des Familienleistungsausgleichs auf etwas mehr als 45 Milliarden Euro. Entsprechend der Kostenaufstellung bedeutet das in der Perspektive eine Erhöhung der Ausgaben um gut ein Viertel.

Finanzierung

Wie im Punkt Kosten bereits erwähnt, finanziert sich die Kindergrundsicherung aus Mehreinnahmen im Bereich Steuer und Einsparungen aus dem Wegfall des Kinderzuschlags und den Einsparungen bei den Hartz-IV-Regelsätzen. Die restlichen Kosten werden vom Staat bereitgestellt.

Besteuerung der Kindergrundsicherung

Aussagen zur Steuer werden hauptsächlich insofern gemacht, dass durch Anwendung der Konzeptinhalte eine steuerliche Besserstellung von bis dato einkommensschwachen Bevölkerungsteile erreicht wird. Bei höheren Einkommen kommt es zu vertretbaren Steuer Mehrbelastungen, da die Sockelbeträge unterhalb des heute wirksamen maximalen Steuervorteils des Familienlastenausgleichs liegen. Die steuerpolitischen Eckpunkte des DGB sehen zudem vor, das Einsetzen des Spitzensteuersatzes nach rechts zu verschieben und erst bei höherem Einkommen wirksam werden zu lassen und den Reichensteuersatz dafür früher wirksam werden zu lassen. In der Gesamtschau würden also die negativen Effekte einer isolierten Betrachtung der Wirkung der Kindergrundsicherung auf höhere Einkommen weiter relativiert.

Vollständigkeit

Das vorliegende Konzept ist kompakt und in seinen Ausführungen recht weit gehend. Aspekte, die den Grundgedanken einer Kindergrundsicherung beinhalten sind angeführt und mit verständlichem Inhalt unteretzt worden. Begründungen für zentrale Forderungen sind erbracht und Klient orientiert dargelegt worden.

Verständlichkeit

Den Ausführungen ist gut zu folgen, die einzelnen Gesichtspunkte sind logisch aufbauend und gut nachzuvollziehen.

4.2.3. Bündnis 90/ Die Grünen

Der folgende Text bezieht sich auf Inhalte des Konzepts „Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion vom Juli 2019 - FAIRE CHANCEN FÜR JEDES KIND: GRÜNES KONZEPT FÜR EINE KINDERGRUNDSICHERUNG“ (FB KGS 2019, S. 1ff)

Die Grünen stellen fest, dass Familien so unterschiedlich sind, wie die Menschen in ihnen. Dies empfinden sie als gesellschaftliche Bereicherung und unterstützen dies. Sie sehen, dass viele Eltern mit ihrem Alltag und Leben überwiegend zufrieden sind, dennoch gibt es eine wachsende Zahl an Eltern, die sich finanzielle Sorgen machen. Da Deutschland ein wohlhabendes Land ist, sollten diese Sorgen und Probleme nicht auftreten. Da sie aber dennoch in den Focus der Wahrnehmung geraten und sich auch immer weiter verschärfen, sind sie im Rahmen des politischen Agierens aufzugreifen und in die gesellschaftspolitischen Diskurse einzubringen. Aus Sicht der Grünen brauchen Familien mehr Unterstützung. Dies muss folglich in einer zeitgemäßen Familienförderung spürbar werden, die dafür sorgt, dass jedes Kind das bekommt, was ein gutes, kindgerechtes Heranwachsen ermöglicht.

Das Bündnis 90/ Die Grünen Konzept der Kindergrundsicherung umfasst folgende Schwerpunkte. „In der Kindergrundsicherung gehen die Kinderregelsätze, der Kinderzuschlag, das Bildungs- und Teilhabepaket, das Kindergeld und die Kinderfreibeträge auf.

Dabei entfällt das bisherige bürokratische Antragsverfahren: Die Kindergrundsicherung wird, nachdem sie wie heute das Kindergeld nach der Geburt eines Kindes beantragt wurde, automatisch ausgezahlt. Das spart viel Zeit und verhindert, dass Eltern und Kinder durch die Lücken des Unterstützungssystems fallen. Verdeckte Armut hat damit ein Ende.

Die Kindergrundsicherung besteht aus einem Garantie-Betrag für jedes Kind. Zusätzlich erhalten Kinder, deren Eltern wenig oder kein eigenes Einkommen haben, einen GarantiePlus-Betrag; dieser passt sich variabel an die jeweiligen Bedürfnisse an und ist vom Einkommen der Eltern abhängig.

Mehr- und Einmalbedarfe und Leistungen aus dem bisherigen Bildungs- und Teilhabepaket werden an die Berechtigten direkt ausgezahlt. Das Schulstarterpaket (100 + 50 Euro) wird ohne extra Antrag allen, die den GarantiePlus-Betrag bekommen, automatisch zum Schuljahres- und

Schulhalbjahresstart überwiesen. Kosten für Klassenfahrten oder Kitaausflüge sollen künftig direkt über die Schulen oder Kitas beantragt werden. Kein Kind soll von diesen Gemeinschaftserlebnissen ausgeschlossen sein.

Kindergrundsicherung besteht aus einem einkommensunabhängigen Garantie-Betrag für jedes Kind und einen einkommensabhängigen variablen GarantiePlus-Betrag.

Empfänger

In dem Konzept wird benannt das die Kindergrundsicherung eine eigenständige Leistung des Kindes sei, somit ist das Merkmal der Kindzentrierung erfüllt. Eine Anrechnung auf das Einkommen der Eltern, wenn diese Sozialleistungen erhalten, erfolgt nicht.

Art der Leistung

Es wird angeführt, dass eine einmalige Beantragung der Kindergrundsicherung nach der Geburt vorgesehen ist, somit kann man davon ausgehen, dass sie faktisch nicht bedingungslos ausgezahlt wird. Denn Eltern die die Beantragung nicht vornehmen, könnten dann keine Leistungen erhalten. Das kann insofern von Bedeutung sein, da bestimmte Elternklientel die Beantragung als Hürde empfinden könnte, die sie nicht ohne zusätzliche Hilfeangebote nehmen können und sie somit vom Leistungsbezug ausgeschlossen wären. Dies erscheint auch konträr zum Anspruch alle Kinder zu erreichen und verdeckte Armut zu beseitigen. Des Weiteren wird das Argument einer Beantragung per App über das Smartphone angeführt, hier ist die Wahrung des Datenschutzes ein nicht zu vernachlässigendes Risiko.

Höhe der Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Bausteinen. Angegeben wird ein fixer Garantie-Betrag der das heutige Kindergeld ablösen soll in Höhe von 290 EUR. Er entspricht der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge im Steuerrecht. Dieser wird ergänzt durch den GarantiePlus-Betrag, der sich nach der finanziellen Situation der Familie richtet. Je niedriger das Familieneinkommen desto höher der GarantiePlus-Betrag. Verwiesen wird noch auf den einfacheren Bezug der

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ohne auf konkrete Verfahrensmöglichkeiten zu verweisen. Auch der Bezug des Mehrbedarfes für Wohnen und Heizung, bei Eltern in Grundsicherung soll anteilig möglich sein. Allerdings fehlen hier weiterführende inhaltliche Angaben.

Staffelung der Kindergrundsicherung

Der GarantiePlus-Betrag ist nach Altersgruppen gestaffelt:

0 bis 5 Jahre: $290 + 119 = 409$ Euro

6 bis 13 Jahre: $290 + 188 = 478$ Euro

14 bis 17 Jahre: $290 + 257 = 547$ Euro.

Die Höhe basiert auf der Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern. Im vorliegenden Konzept ist dieser Betrag variabel gestaltet, weil er in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern ausgereicht wird. Je niedriger das Einkommen der Familie ist, desto höher fällt der GarantiePlus-Betrag aus, den das Kind erhält.

Dauer der Leistung

Als Bezugsdauer der Kindergrundsicherung wird im Konzept angegeben das in der Regel der Anspruch mit Vollendung des 18. Lebensjahrs endet. Jugendliche und junge Erwachsene die sich in einer allgemeinbildenden Schule, in Ausbildung, auf Ausbildungssuche oder in einem Studium befinden oder einen Freiwilligendienst absolviert, erhalten den Garantie-Betrag der Kindergrundsicherung wie das heutige Kindergeld bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der GarantiePlus-Betrag falle in der Regel mit Beginn des 18. Lebensjahrs weg, spätestens jedoch nach dem allgemeinbildenden Schulabschluss. Alternativ könnten hier Leistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende, Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG – entsprechend der gesetzlich definierten Förderbedingungen – bezogen werden.

Einschätzung der Kosten

Außer, dass finanzielle Mittel aus der Zusammenlegung vorhandener familienpolitischer Leistungen generiert werden sollen, die aber nur ansatzweise den benötigten Finanzrahmen füllen können, werden keine konkreten Angaben zu Kosten gemacht.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Kosten sollen jährlich 10 Milliarden Euro in die Hand genommen werden. Weitere Ausgaben zur Kindergrundsicherung sollen durch Umschichtung von Leistungen des Familienfördersystems wie zum Beispiel Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld und mittels der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gedeckelt werden. Leider wird nicht deutlich gemacht in welcher Höhe die einzelnen Posten zur Finanzierung beitragen. Somit ist das Finanzierungskonzept erstmal nicht nachzuvollziehen.

Besteuerung der Kindergrundsicherung

„Die Kindergrundsicherung wird nicht besteuert“ (FB KGS 2019, S.2). Klar und unmissverständlich formuliert.

Vollständigkeit

Es werden Angaben zur Höhe der Kindergrundsicherung gemacht, auch wird die Dauer der Leistung dargestellt. Allerdings wird die Berechnung der entstehenden Kosten nicht nachvollziehbar dargestellt. Durch die Hervorhebung, dass zwei Säulen der Kindergrundsicherung vorgesehen sind und einer sehr umfänglichen Erläuterung des Bedarfs von Investitionen in den Bereich Bildung und Betreuung, die als genauso notwendig erachtet werden, wie die Verbesserung der finanziellen Situation der Kinder, erscheint das Konzept recht ausführlich. Man hätte in der Untersetzung des Konzeptes noch etwas umfassender die materiellen Leistungen der Kindergrundsicherung darstellen können.

Verständlichkeit

Das Konzept ist so gestaltet, dass der Inhalt nachvollziehbar ist und zeigt deutlich, das Anliegen der Verfasser auf. Vereinzelt werden Fakten recht umfänglich und wiederholt angeführt, so, dass der Eindruck entstehen kann, so ganz sicher ist man sich in der Realisierbarkeit des einzelnen Aspekts noch nicht. Hier wäre als Beispiel das Antragsverfahren zu nennen, einerseits so einfach und unkompliziert andererseits versucht man sich wiederholt in Erklärungsansätzen.

4.2.4. Die LINKE.

Basierend auf einen Fraktionsbeschluss der LINKEN gegen das bedingungslose Grundeinkommen und für die „bedarfsorientierte, repressionsfreie Grundsicherung“ im Sommer 2006 wurden von der Bundestagsfraktion drei verschiedene Varianten eines Grundsicherungskonzeptes erarbeitet. Alle drei Varianten sahen die Einführung einer allgemeinen Kindergrundsicherung zunächst als Kombination aus (einkommensunabhängigem) Kindergeld und dem Rest als einkommensabhängiger Kinderzuschlag unter modifizierten Anspruchsvoraussetzungen vor (vgl. WSI 2009, S. 6). Die LINKE bekennt sich zur Idee einer individuellen und bedarfsorientierten Kindergrundsicherung als eigenständiges soziales Sicherungssystem für alle in Deutschland lebenden Kinder (Die Linke KGS, S.1)

Die Lösung der mit Kinderarmut einhergehenden Problemlagen kann nicht der Abbau, sondern muss ein Ausbau des Sozialstaats sein. „Unsere Kindergrundsicherung ruht auf **vier Säulen**:

1. Säule: Jedes Kind ist uns gleich viel wert! Wir erhöhen das Kindergeld für alle Kinder auf 328 Euro monatlich. Von dem neuen Kindergeld profitieren alle Familien!

2. Säule: Gerechtigkeit herstellen, Kinderarmut überwinden! Kinder aus armen Familien erhalten zusätzlich zum Kindergeld einen Zuschlag. Dieser Zuschlag richtet sich an Kinder, deren Eltern auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen wie Hartz IV oder Sozialhilfe angewiesen sind bzw. durch niedriges Erwerbseinkommen lediglich ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können. Der Zuschlag ist altersabhängig, denn Grundschulkinder brauchen mehr als Kindergartenkinder und Jugendliche mehr als Grundschulkinder.

3. Säule: Tatsächliche Unterkunftskosten berücksichtigen! In den Zuschlägen der Kindergrundsicherung sind Wohn- und Heizkosten bis monatlich 149 Euro bereits pauschal enthalten. Darüberhinausgehende kindbezogene Wohn- und Heizkosten werden vollständig berücksichtigt

4. Säule: Einmalige und besondere Bedarfe anerkennen! Im Alltag kann es in unregelmäßigen Abständen und abhängig von der Lebenssituation der Familien zu weiteren Bedarfen kommen, die nicht von den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Dazu zählen beispielsweise Klassenfahrten, Umzugskosten oder Feste, die neue Lebensabschnitte im Leben von Kindern oder Jugendlichen

einleiten, wie Schuleinführung oder Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion.

Unsere Kindergrundsicherung erhalten alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Junge Volljährige erhalten die Kindergrundsicherung bis zum ersten Schulabschluss inkl. Abitur. Für Zeiten von Ausbildung und Studium wird – wie heute – weiterhin das Kindergeld gewährt; ergänzend greifen die spezielleren Leistungen wie das BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe inkl. Mindestausbildungsvergütung“ (Die Linke KGS, S.2).

Empfänger

Die LINKE erklärt die Kindergrundsicherung zu einer Leistung des Kindes, bei deren Bezug weder Sozialleistungen noch innerhalb des Steuerrechts als Einkommen der Eltern oder anderer Haushaltsangehöriger angerechnet werden. Die mögliche Bezugsdauer umschreibt sie mit: „bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“ und „junge Volljährige erhalten die Kindergrundsicherung bis zur Vollendung ihrer ersten Schulausbildung (DBT, Ds. 19/17768, S. 2). Für Zeiten der Ausbildung oder des Studiums werden bis zum 25. Lebensjahr weiterhin das Kindergeld (Säule 1) gewährt. Ergänzt werden diese Leistungen durch BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe sowie die Mindestausbildungsvergütung. Aussagen zur direkten Auszahlung an Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre oder junge Erwachsene werden nicht gemacht, hier ist noch Spielraum für konzeptionelle Überlegungen. Da die Kindergrundsicherung für alle Kinder und Jugendliche gewährt wird, ist von einer Kindzentriertheit auszugehen.

Art der Leistung

Ohne Bedürfnisprüfung wird es eine Anhebung des Kindergeldes auf 328 EUR geben (Säule 1), wie genau dieser Betrag zustande kommt wird nicht klar benannt. Da dieses nicht ausreicht, wird: „Bis zur Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums (...) provisorisch ein erhöhtes Existenzminimum als Grundlage zur Berechnung der Kindergrundsicherung herangezogen“ (DBT, Ds. 19/17768, S. 2). Die Möglichkeiten des Bezugs der Kindergrundsicherung werden abhängig gemacht ob und in welcher Höhe die Eltern auf

Transferleistungen angewiesen sind beziehungsweise in wie weit deren Nettoeinkommen (nach Sozialabgaben und Steuern) nur das elterliche Existenzminimum sichert. Negativ ist zu bewerten, dass nicht alle Kinder Zugang zu den Leistungen haben. Des Weiteren scheint mit dem hier vorgestellten System der Beantragung ein erheblicher bürokratischer Aufwand einherzugehen. Dieser sollte ja eigentlich durch die Einführung der Kindergrundsicherung erheblich reduziert werden. Hier wäre die LINKE gut beraten praktischere Lösungsansätze mit nachvollziehbareren Überlegungen zu den Leistungen zu erörtern und in das Konzept zu integrieren.

Höhe der Kindergrundsicherung

Das Konzept führt eine maximale Förderung von 630 EUR monatlich an, diese setzt sich aus Kindergeld (Stufe 1) 328 EUR und Zuschlag (Stufe 2) 302 EUR zusammen. Des Weiteren wird gefordert, die öffentliche und soziale Infrastruktur umgehend auszubauen, „um Kindern und Jugendlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – barrierefrei, lebensnah und möglichst gebührenfrei“ (DBT, Ds. 19/17768, S. 3). Zu Alternativleistungen die bis zur Erreichung der vorgenannten Teilhabe – möglichst gebührenfrei, ausgereicht werden oder wie diese kalkulatativ erfasst werden, macht die LINKE keine Angaben.

Staffelung der Kindergrundsicherung

Vorgesehen ist eine Staffelung der Zuschläge nach Altersgruppen und in Abhängigkeit der familiären Einkommenssituation. Die Staffelung erfolgt in drei Altersgruppen, von 0 – 05 Jahre/ 192 EUR, 06 – 13 Jahre/ 275 EUR und ab 14 Jahre/ 302 EUR. Das Kindergeld von 328 EUR wird pauschal gezahlt. Im Konzept wird angeraten: „das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu zu ermitteln und dabei auf eine tragfähige empirische Grundlage mit angemessenen Fallzahlen zu stellen“ (DBT, Ds. 19/17768, S. 3), weiterführende Informationen, wie das Prozedere der Realisierung dieses Vorhabens aussehen kann, werden nicht gemacht. Lediglich der Satz: „Die Höhe der Leistungen muss Armut von Kindern und Jugendlichen ausschließen“(ebenda) umreißt das Vorhaben.

Dauer der Leistung

Die Kindergrundsicherung soll Kindern bis zu 18 Jahren und jungen Volljährigen bis Vollendung der ersten Schulausbildung gewährt werden. Darüber hinaus soll das Kindergeld (Säule 1) weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Auf das BAföG-System wird nicht weiter eingegangen, so dass man davon ausgehen kann, dass dies in seiner zurzeit gültigen Form weiterhin angewendet wird. Das ist insofern konsequent, da ja auch bei den unter 18-jährigen eine Ausrichtung am Einkommen der Eltern erfolgt. Positiv ist zu bewerten, dass der Bezug bis zu 18 Jahren und für junge Volljährige bis zur Vollendung der ersten Schulausbildung gewährt wird.

Einschätzung Kosten

Zu den Kosten werden weder im Antrag noch in dem aktuellen Positionspapier der LINKEN Angaben gemacht. Dies ist unter Umständen der externen Erarbeitung des Konzeptes der Kindergrundsicherung geschuldet.

Die Finanzierung

Aufgrund nicht zur Verfügung stehender Finanzierungsinformationen sind konkrete Aussagen nicht möglich. Festzuhalten bleibt, dass ein Teil der kindbezogenen Leistungen ähnlich dem derzeit gültigen Maßstäben fortgeführt werden soll und somit Änderungen, die sich aus dem Konzept speisen, erstmal ausbleiben.

Besteuerung der Kindergrundsicherung

In dem Konzept einer bedarfsgeprüften und individuellen Kindergrundsicherung ist eine Besteuerung nicht vorgesehen. Dieser Verfahrensweise liegt ein komplett anderes Prinzip zu Grunde. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen ist zu prüfen, in wie weit eine Besteuerung einer Bedarfsprüfung vorzuziehen ist, da diese mit erheblichem Abbau bürokratischen Aufwands einhergeht. Dies würde mehr Transparenz schaffen.

Vollständigkeit

Von Vollständigkeit des Konzeptes kann man nicht sprechen, da zu viele Punkte nicht benannt oder unvollständig mit Fakten untersetzt wurden.

Verständlichkeit

Beim Durcharbeiten der Unterlagen entsteht oftmals der Eindruck, dass Überlegungen zwar angestellt wurden aber man voraussetzt, dass der Leser schon weiß, worum es geht. Es ist teilweise nicht nachzuvollziehen, wie sich bestimmte Beträge zusammensetzten oder warum man Kindergeld bis 25 Jahre vorhält aber die Grundsicherung mit dem Abschluss der Schule endet. Schlussendlich macht das Konzept einen unvollständigen Eindruck und erscheint in seiner Komplexität schwer verständlich.

4.2.5. Sozialdemokratische Partei Deutschland SPD

Als Vorlage dient der Beschluss Nummer 4 vom ordentlichen Bundesparteitag der SPD vom 06. Bis 08. Dezember 2019 in Berlin. Alle Kinder verdienen die gleichen Chancen im Leben. Unter dem Motto: „Deutschland soll das kinderfreundlichste Land in ganz Europa werden!“ (BPT 2019, S. 1). hat die SPD eine sozialdemokratische Kindergrundsicherung entwickelt. Sie fordern beitragsfreie Kitas und Ganztagsangebote an Schulen. Des Weiteren kostenfreie Teilhabemöglichkeiten im Bereich Kultur, Sport und ÖPNV. Sie offeriert, dass ihr „neues Kindergeld“ nicht nur einfacher als die vielen Einzelleistungen wie bisher ist – sondern auch gerechter! Ihr Ziel ist, dass die die wenig haben, mehr bekommen als Spitzenverdiener. Und das heißt:

Alle bekommen zunächst den Basisbetrag von monatlich 250 € für jedes Kind – und damit über 40 € mehr als heute. Darin enthalten sind auch 30 Euro für eine Kinderkarte. Damit kann zum Beispiel der Sportverein bezahlt werden. Oder die Musikschule.

Für Familien mit wenig Einkommen soll das Kindergeld höher sein: Je nach Einkommen und Alter des Kindes bis zu 478 € monatlich. Das neue Kindergeld ersetzt damit andere Leistungen, die bisher einzeln beantragt werden mussten. Spitzenverdiener, die bisher mit ihren Steuerfreibeträgen fast 300 € bekommen konnten, haben künftig nur den Basisbetrag. Das ist gerecht.

Empfänger

Das Konzept der SPD ist inhaltlich sehr breit gefächert, es benennt umfassend die Problemlagen und zeigt auf, in welchen Bereichen es der SPD schon

gelingen ist, unter anderem als Teil der aktuellen Regierungskoalition, gesetzgeberisch tätig zu werden oder Maßnahmen zu arrangieren. Aus den Darlegungen geht zwar hervor, dass sie „für alle 17,8 Mio. kindergeldberechtigten Kinder und Jugendlichen in Deutschland eine einfach zugängliche und verlässliche staatliche Leistung einführen“ wollen (BPT 2019, S. 2). Eine klare, umfängliche Trennung von der Leistung für Kinder und der Einkommenssituation im Elternhaus findet nicht statt. Im Punkt „Was wir wollen:“ heißt es allerdings auch „egal, ob die Eltern Einkommen haben oder nicht“ (ebenda).

Art der Leistung

Aussagen, inwieweit die Leistungen bedingungslos und ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden können, werden nicht gemacht. Es ist von einem unkomplizierten Antragsverfahren die Rede, auf das aber inhaltlich nicht weiter eingegangen wird. Auch wird lediglich durch den Verweis auf bestehende Regelungen zum Bezug des Kindergeldes das Alter angedeutet, ab welchem man Leistung beantragen kann.

Höhe der Kindergrundsicherung

Im Konzept ist eine Vielzahl an sächlichen Leistungen aufgeführt die Teil der Kindergrundsicherung sind. So bleiben Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten und werden zum Teil noch ausgebaut. Die Höhe der Beträge leiten sich aus dem kindlichen Regelbedarf der jedem Kind zur Verfügung stehen muss ab. Für das Jahr 2020 bedeutete das, 250 EUR für bis zu 5 Jahren, 308 EUR für 6- bis 13-Jährige und 328 EUR für über 14-Jährige. Des Weiteren beinhalten sie die anteiligen Wohnkosten, in 2020 104 EUR pro Kind. Ergänzt werden die Finanzleistungen noch durch einen zusätzlichen Betrag von 46 EUR pro Kind für mehr soziale Teilhabe, Freizeitgestaltung und Bildung.

Staffelung der Kindergrundsicherung

Das SPD-Konzept sieht eine altersbezogene Staffelung vor. Kinder bis zum 6. Lebensjahr erhalten einen Höchstbetrag von 400 EUR, die daran anschließende Altersgruppe von 6 bis 13 Jahren erhält maximal 458 EUR darüber hinaus wird die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit bis zu 478 EUR

gefördert. Das bedeutet, dieses neue Kindergeld für junge Menschen in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt wird. Jenseits dieser Altersgrenze wird die Teilhabe in Ausbildung und Berufseinstieg konsequent gestärkt. Eigenständige Ansprüche beim BAföG und beim Meister-BAföG sowie die Mindestausbildungsvergütung werden verbessert. Aspekte des Bildungs- und Teilhabepakets sollen mit 30 EUR Guthaben auf ein Teilhabekonto ermöglicht werden. Langfristig sind infrastrukturelle Leistungen sowie Leistungen des Bildungspaketes beitragsfrei zu stellen.

Dauer der Leistung

Die Kindergrundsicherung soll für Menschen in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden. Hier wurde auf eine pauschale Beendigung mit 18. Jahren verzichtet und der Faktor der Ausbildung stärker in den Fokus genommen. Dies ist möglicherweise vor dem Hintergrund geschehen, dass gerade Kinder und Jugendliche aus prekären Verhältnissen eine längere Verweildauer im Lebensabschnitt Schule/ Ausbildung haben. Eine derartige Regelung macht Sinn, da diese jungen Menschen weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Einschätzung der Kosten

Zu dem Thema Kosten werden keine Angaben gemacht. „Wir wissen, dass die Umsetzung dieses Konzepts erhebliche Investitionen und eine Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen erfordern wird. Auch wenn das nicht von heute auf morgen geht, sind unsere Kinder und Jugendlichen alle Anstrengungen wert.“ heißt es abschließend auf der letzten Seite des Konzeptes (BPT 2019, S. 12).

Finanzierung

Die Kosten des neuen Kindergeldes sollen durch die Zusammenführung der bisherigen familienpolitischen Leistungen in Ansätzen gedeckt werden. Weitere Optionen zur Finanzierung der Kindergrundsicherung erschließen sich nicht.

Besteuerung der Kindergrundsicherung

Eine Besteuerung der Kindergrundsicherung wird nicht grundsätzlich angeführt. Es gibt einzelne Verweise auf Steuerliche Auswirkungen im Bereich der Spitzenverdiener, die allerdings keine Verallgemeinerung zulassen.

Hier sollte die Klärung erfolgen in wie weit eine Staffelung nach Altersgruppen anzustreben ist und ob diese gegebenenfalls auch mit entsprechenden Studien untersetzt sind. Je kleinteiliger die Staffelung nach Altersgruppen ausfällt, um eine so größere Bürokratisierung würde sie nach sich ziehen.

Vollständigkeit

Dieses Konzept beschäftigt sich mit einer Vielzahl familienpolitischer Leistungen mit denen sich die SPD in der letzten Legislaturperiode versucht hat, zu profilieren. Außer konkreten Finanzierungsaussagen lässt es kaum ein Thema im Bereich Kinderfreundlichkeit aus.

Verständlichkeit

Ein Großteil der Forderungen sind auf Grund der Vielfalt und der detaillierten Erklärungen nachvollziehbar. Allerdings birgt die Fülle und teilweise auch die Kleinteiligkeit das Problem, das man sich in den Argumentationen und Fakten verliert.

4.3. Konzepte im Vergleich

Die Kindergrundsicherung als Option für die Zukunft wird von einem breiten Spektrum an Akteuren getragen. Viele Initiativen, Vereine Verbände und auch Teile der Parteienlandschaft sind der Auffassung, dass es sich bei einer Kindergrundsicherung um eine Maßnahme mit großen Erfolgsaussichten auf die Senkung der Kinderarmut in Deutschland handelt. Sie würde den Familienlastenausgleich armutspolitisch „vom Kopf auf die Füße stellen“ (Liebert, Gathen 2019 S. 141). Den hier vorgestellten Konzepten gemeinsam, ist das Ausgehen von vorgegebenen Fixpunkten, die sich etwa aus dem aktuellen Sozial- oder Steuerrecht ergeben. Das beinhaltet, dass das Sozialgeld in Hartz IV ebenso wie der Kinderzuschlag und sogar Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie bei einigen der oben genannten Vorschläge auch Teile

des BAFöG ersetzt würden. So geht es in den Hauptpunkten darum, ein Kindergeld in existenzsichernder Höhe auszuzahlen und mit steigendem Einkommen der Eltern abzuschmelzen, bis auf einen Mindestbetrag, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das steuerliche Existenzminimum Rechnung trägt.² Eine derart ausgestaltete Kindergrundsicherung könnte den Rahmen dafür bieten, dass keine Person nur wegen des Vorhandenseins unterhaltsberechtigter Kinder auf staatliche Transferleistungen angewiesen wäre. Das würde im Klartext bedeuten, dass Niemand, dessen Einkommen für sich selbst ausreichend hoch ist, nur auf Grund seiner Kinder Leistungen beantragen müsste. Durch eine Weiterentwicklung der Inhalte und konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem ethischen Grundsatz, dass das Wohlergehen jedes Kindes gleich gewichtig wird wurden Konzepte geschaffen, die sich der gesellschaftlichen Auseinandersetzung darüber stellen können und die dem Gesetzgeber genug Spielraum lassen, um sie in verbindliche Regelungen einzubinden. Auch ist hier die Möglichkeit vorhandene Fixpunkte neu zu bewerten und gegebenenfalls neue gesetzliche Regelungen dazu zu erlassen. So wird zum Beispiel in allen oben genannten Konzepten eine Neuermittlung des Betrages für die Höhe des Existenzminimums gefordert. Das Existenzminimum ist der Betrag, der notwendig ist, um in Deutschland bei sparsamem Wirtschaften am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Der aktuell gültige Grundsatz, dass der Ausgangspunkt von Kinderarmut die finanzielle Situation des Haushaltes ist, (vgl. Förtsch 2015: S.139) wäre dann nicht länger zu halten. Perspektivisch gäbe es die Option, das nur noch geringe Fallzahlen vorlägen, bei denen das Einkommen eines Haushaltes so gering wäre, dass die Kriterien der relativen Armut erfüllt werden würden. Die Armutsquote würde gegen Null laufen und die Einkommensarmut in Deutschland wäre zu großen Teilen nicht mehr existent.

² Das Mindestkindergeld orientiert sich aus Gründen des Verfassungsrechtes in allen vorliegenden Modellen an dem Nettoeffekt des Kinderfreibetrages in der Einkommenssteuer für eine*n Spitzenverdiener*in.

5 Kindergrundsicherung – eine mögliche Abkehr vom System

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland existiert ein grundsätzlicher Konsens der Regierung, dass es Kindern zu ermöglichen ist, sicher und gesund aufzuwachsen. In dieser Zeit gab es verschiedenste Ansätze, familienpolitische Ideen auf den Weg zu bringen, die in der Endkonsequenz sich nicht haben durchsetzen können. Es gab beispielsweise in den 1950er Jahren einmal Diskussionen darüber, parallel zur Altersrente eine „Kindheits- und Jugendrente“ einzuführen. Allerdings hat diese sich nicht durchgesetzt. Derzeit gibt es in Deutschland die bedingungslose Zahlung des Kindergeldes, welches in seiner Höhe aber die des Existenzminimums nicht erreicht. Im Grundgesetz Artikel 6 ist festgeschrieben, dass Eltern für die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder verantwortlich sind. Können diese das nicht leisten tritt der Staat in die Pflicht. Man muss berücksichtigen, dass die Verantwortung nicht nur bei den Eltern liegt, sondern bei der Solidargemeinschaft. Das beinhaltet über die Verantwortungsübernahme hinaus auch, dass allen Kindern Gerechtigkeit zugesprochen wird. Wichtig hierbei sind ein gewaltfreies Aufwachsen, die Chancengleichheit im Bildungssektor, die Förderung eines gesunden Lebens und einer gesunden Umwelt und die Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder. Allerdings muss auch kritisch angemerkt werden, dass es für die Umsetzung dieser Punkte keine zeitlichen Vorgaben gibt und sie auch keine messbaren Ziele enthalten. (vgl. König 2010, S. 60-61; Liebel 2013, S.30-45) Im Vergleich Deutschlands mit anderen Ländern bezüglich der Kinderrechte bleibt festzustellen, dass diese erst zu einem relativ späten Zeitpunkt in Forschung und Politik zum Tragen kamen. In den 1970er Jahren gab es durch antiautoritäre Bewegungen klare Handlungsaufforderungen, Kinder gleichermaßen zu behandeln. Am Anfang der 1980er Jahre folgte die Forderung des Kinderschutzbundes an die Bundesregierung „die rechtliche Vorherrschaft der Erwachsenen abzubauen“ (Liebel 2013, S.31) und alle Generationen gleich zu behandeln. Diese Forderung wurde allerdings bis heute nicht umgesetzt. Bis zum heutigen Tage wird die Existenz von Kindern durch das Einkommen der Eltern bestimmt. Für den Fall, dass die Eltern kein oder nur wenig Einkommen erwirtschaften, greift der Staat basierend auf die Sozialgesetzbücher II und XII ein. Durch diese Handlung des Staates richtet sich der Focus auf die Eltern und nicht auf die Kinder. Die Förderung und Existenz von Kindern monetärer Art,

beruht in Deutschland demnach stets auf der elterlichen Förderung (vgl. König 2010, S. 61; Liebel 2013, S.31-33). „Kinder werden als finanzielle „Anhängsel“ ihrer Eltern gesehen, die nur im Familienverband leben“ (König 2010, S. 61). Rund 150 verschiedene familien- und sozialpolitische Leistungen werden derzeit in Deutschland vorgehalten. Diese werden Jahr für Jahr mit Milliardenaufwand an die entsprechende Klientel ausgereicht. Nach Einschätzung vieler Experten kommt bei den wirklich Bedürftigen nichts an. Hauptkritikpunkte sind zum Beispiel, dass das deutsche Fördersystem an vielen Stellen zu bürokratisch ist, das Paare ohne Kinder oder zum Teil Besserverdienende bevorteilt würden. Familien im mittleren und unteren Einkommensbereich gehen zum größten Teil leer aus, da an ihnen die üblichen Kindergelderhöhungen stets vorbeigehen, weil das Geld auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet wird. Wie können die Kinder, deren Eltern auf diesem Leistungsniveau leben, besser unterstützt werden? Eine Lösung dafür hat der Gesetzgeber noch nicht parat. Vor allen Dingen Sozialverbände setzen seit gut zehn Jahren auf die Einführung einer Kindergrundsicherung, einige politische Parteien wie Die Linke oder Bündnis 90/ Die Grünen sowie die SPD stehen ebenfalls hinter derartigen Forderungen. In den letzten Jahren haben die Auseinandersetzungen zum Thema Kindergrundsicherung Fahrt aufgenommen, die Konzepte sind realisierbarer und vergleichbarer geworden. Im Bundestag wurde auf Anfrage der Grünen über diese Ideen schon debattiert, ohne allerdings zu einem Beschluss zu kommen. Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben sich entsprechend ihrer familienpolitischen Vorgaben geäußert. Die CSU hält den Kurs für grundsätzlich falsch. Sie geht davon aus, dass die Pläne Erwerbsanreize für die Eltern vermindern und somit einen dauerhaften Verbleib der gesamten Familie im Leistungsbezug bewirken. Die Ursachen der Armut kann man aus Sicht der CSU nur durch eine gute und ausgewogene Arbeitsmarktpolitik abschaffen. Die CDU sieht das Thema Kinderarmut ganz oben auf der Agenda, lehnt aber eine allgemeine Kindergrundsicherung – in der Breite – momentan ab. Allerdings sieht sich der CDU-Arbeitnehmerflügel offen für die SPD-Vorschläge, eine Kindergrundsicherung kann aus ihrer Sicht aber nur eine Teillösung sein. Die FDP favorisiert ihr Kinderchancengeld, möchte sich an der Situation der jeweiligen Familie orientieren und die Leistungen nicht mit der Gießkanne ausreichen. Die AfD befürchtet, dass sich das Ganze nur für Diejenigen lohnt, die

nicht arbeiten gehen. Die SPD findet eine Kindergrundsicherung gut und möchte basierend auf ihrem „Starke Familiengesetz“ für eine bessere Infrastruktur in der Bildung, bei der Mobilität und beim Zugang zu Freizeitaktivitäten werben. Die Grünen fordern einen Systemwechsel, um alles vom Kopf auf die Füße zu stellen. Schlussendlich bringt die Partei die Linke sich offen in die Diskussion ein und wollen Hartz IV hinter sich lassen. Es wird viel geredet aber zukunftsorientierte Ergebnisse sind noch nicht absehbar. Allerdings kann man rückblickend auf die Anfänge der Überlegungen zum Thema Kindergrundsicherung erkennen, dass sich die meisten Konzepte aneinander annähern. Bei dem Für und Wider zum Thema Kindergrundsicherung muss man wahrnehmen, dass es zwei unterschiedliche Denkansätze gibt. Zum einen wird die Meinung vertreten dass Kinder arm sind, weil ihre Eltern es sind. Dagegen muss etwas unternommen werden. Vertreter dieser Position sind tendenziell gegen ein Kindergrundeinkommen, präferieren aber eine bessere Förderung der ärmeren Erwachsenen, um diesen zu ermöglichen, ihre Familie versorgen zu können. Vertreter des Gegenentwurfes fordern, dass Kinder, als eigenständige Subjekte, unabhängig vom Erfolg ihrer Eltern sein müssen. Dies ist die Position pro Kindergrundeinkommen. Es bleibt abzuwarten, welche Meinung sich durchsetzen wird. Der Armutsforscher Christoph Butterwegge bekennt sich als Vertreter der Erstgenannten und lehnt eine Kindergrundsicherung, wie sie von SPD, Grüne und Linkspartei gefordert wird, als „Familien- und Sozialpolitik nach dem Gießkannenprinzip“ ab. „Kinder sind arm, wenn und weil ihre Eltern arm sind“, schreibt der Kölner Politikwissenschaftler. Deshalb dürfe man die Kinder nicht – wie es das Konzept der Kindergrundsicherung vorsehe – aus dem Familienverbund herauslösen, sondern müsse auch ihren Eltern bedarfsdeckende Leistungen zugestehen. „Von einer Kindergrundsicherung würden insbesondere gutverdienende Mittelschichtfamilien profitieren“, so Butterwegge weiter. „Umverteilung von oben nach unten“, nicht „Umverteilung von den Kinderlosen zu den Eltern“ müsste seiner Ansicht nach stattdessen die Devise einer gerechteren Familienpolitik lauten. „Besonders ungerecht und schlecht für Arme“ nennt der Wissenschaftler die im Konzept der Kindergrundsicherung vorgesehene Pauschalierung von Leistung. Hierdurch würden alle Minderjährigen über einen Kamm geschoren. Zur gezielten Bekämpfung von Kinderarmut fordert Butterwegge bedarfsgerechte

Konzentration staatlicher Ressourcen auf Jene, die Unterstützung benötigen, um in Würde leben zu können. „Wohlhabende, Reiche und Hyperreiche müssten keine zusätzlichen Geldmittel erhalten, sondern durch einen höheren Spitzensteuersatz, die Wiedererhebung der Vermögensteuer, eine progressive Ausgestaltung der Kapitalertragsteuer sowie eine konsequente Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen finanziell stärker in die Pflicht genommen werden“ (vgl. Butterwegge 2019) Erfolgreiche Armutsbekämpfung hat nur eine Aussicht auf Erfolg wenn sie auf allen Ebenen des föderalen Systems und dort in allen dafür geeigneten Politikfeldern ansetzt. Lediglich durch das Zusammenagieren in den Bereichen Wirtschaft-, Steuer- und Finanzpolitik, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, der Wohnungs-, Wohnungsbau- und Stadtentwicklungspolitik, der Bildungspolitik, der Sozial-, und Gesundheitspolitik sowie der Familienpolitik sind auf Dauer belastbare Erfolge möglich. Dabei müssen auch Landes- und Kommunalpolitik mehr Verantwortung übernehmen (vgl. Gintzel et al. 2008, Lutz 2010). Desto umfassender die Maßnahmen zur Verringerung bestehender und/ oder zur Verhinderung der Entstehung neuer Kinderarmut angelegt und je effektiver sie harmonisiert sind desto frühzeitiger ist das Problem zu lösen. Diese Erkenntnis ist auch bei den Arbeits- und Sozialministern der Länder gereift. Nach einigen Konferenzen steht nun, im November 2020, die Forderung einer Kindergrundsicherung an den Bund. Diese Forderung ist ein wichtiges Zeichen für fraktionsübergreifendes Engagement und für die Akzeptanz der Betroffenen (vgl. ASMK 2020). Abschließend bleibt festzustellen, dass die derzeitige Wirtschaftskrise verbunden mit vielfältigen Forderungen nach Einschränkungen im Bereich der Sozial- und Familienpolitik die Einführung einer Kindergrundsicherung nicht in absehbarer Zeit Realität werden lassen. Allerdings ist die Idee eine Kindergrundsicherung einzuführen, die von einer breiten Basis von Wissenschaftler*innen, Pädagog*innen, Politiker*innen, Sozialverbänden, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und engagierten Bürgerinnen und Bürgern getragen wird, der richtige Weg zu einem Systemwechsel in der Sozial- und Familienpolitik.

Literaturnachweis

Butterwegge, Christoph (2009): Armut in einem reichen Land, Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird, Campusverlag, Frankfurt/ Main 2009

Butterwegge, Christoph (2020): Was gegen Kinderarmut in Deutschland zu tun ist. In: Chassé, Karl-August, Rahn, Peter (2020): Handbuch Kinderarmut. Opladen & Toronto. Verlag Barbara Budrich S. 275-283

Castell, R. (2000): Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. Konstanz 2000

Chassé, Karl-August (2007): Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. Wiesbaden 2007

Chassé, Karl-August; Zander, Margherita, Rasch, Konstanze (2010): Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Cremer, Georg (2016): Armut in Deutschland. Wer ist arm? Was läuft schief? Wie können wir handeln? München: C.H. Beck

Dehmer; Mara 2016, Bildungs- und Teilhabepaket, Kein Grund zu Feiern, Sozialwirtschaft 04/ 2016,

Feil, Michael; Wiemers, Jürgen (2008): Höheres ALG II und Kindergrundsicherung. Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Kurzbericht 11/2008, Nürnberg

Fehr, Sonja (2017): Familien in der Falle? Dynamik familiärer Armut in der individualisierten Erwerbsgesellschaft. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Fehr, Sonja (2020): Einmal arm, immer arm? In: Chassé, Karl-August, Rahn, Peter (2020): Handbuch Kinderarmut. Opladen & Toronto. Verlag Barbara Budrich S. 95-104

Förtsch, Nadine (2015): Armut, Kinderrechte und Präventionsmöglichkeiten. In: Hammer, Veronika/Lutz, Roland (Hrsg.). Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 133 – 150.

Gintzel, U.; Clausnitzer, S.; Drößler, T., Mummert; L., & Rudolph, M. (2008): Kinderarmut und kommunale Handlungsoptionen. Opladen, Farmington Hills: Budrich UniPress.

Hanesch, Walter (1994): Zu den Zahlen siehe etwa, Armut in Deutschland, Reinbek bei Hamburg.

Haupt, Hanna (1998): Umbruchsarmut in den neuen Bundesländern, In: Roland Lutz und Matthias Zeng (Hrsg.), Armutsforschung und Sozialberichterstattung in den neuen Bundesländern, Opladen, S. 48-67.

Hauser, Richard (1997): Vergleichende Analyse der Einkommensverteilung und der Einkommensarmut in den alten und neuen Bundesländern 1990 bis 1995. In: Irene Becker und Richard Hauser (Hrsg.): Einkommensverteilung und Armut. Deutschland auf dem Weg zur Vierfünftel-Gesellschaft? Frankfurt a.M. und New York, Campus, 63–82.

Hein, Jennifer (2014): Kindergrundsicherung. Eine Betrachtung der Notwendigkeit und verschiedener Konzeptionen. GRIN Verlag, Norderstedt.

Herrmann, C.; Stövesand, S. (2009): Zur (Re-)Politisierung Sozialer Arbeit – Plädoyer für eine reflexive und koordinierte „Unfügsamkeit“. In: Kessl, F./ Otto, H.-U. (Hrsg.): soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim, S. 196 Stiftung (Hrsg.) 2020: Kinderarmut in Deutschland. Factsheet. Gütersloh. Download

Honneth, Axel (1993): Die Wiederkehr der Armut, in: Merkur 47, S. 518-524.

Hübenthal, Maskim (2009): Kinderarmut in Deutschland. Empirische Befunde, kinderpolitische Akteure und gesellschaftspolitische Handlungsstrategien. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstitutes, Deutsches Jugendinstitut, München, 2009

Huster, E.-U.; Boeckh, J.; Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.) (2008): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Kerber-Ganse, Waltraut (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janus Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen: B. Budrich.

Klundt, Michael (2020): Krisengerechte Kinder statt kindergerechtem Krisenmanagement? Auswirkungen der Corona-Krise auf die Lebensbedingungen junger Menschen. Berlin: Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

König, Barbara (2010): Auf dem Weg in die Kindergrundsicherung? Warum der Wandel von der Familienförderung zur Kinderförderung möglich und notwendig ist. In: Lutz, Ronald; Hammer, Veroniker: Wege aus der Kinderarmut, Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze, Juventa Verlag, Weinheim und München

Laubstein, Claudia; Holz, Gerda, Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann

Leisering, Lutz; Buhr, Petra; Traiser-Diop, Ute (2006): Soziale Grundsicherung in der Weltgesellschaft. Monetäre Mindestsicherungssysteme in den Ländern des Südens und des Nordens. Weltweiter Survey. transcript Verlag, Bielefeld

Liebel, Manfred (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte nachdenken. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Liebert, Jana; von zur Gathen, Marion (2019): Das Modell der Kindergrundsicherung, in: Soziale Sicherheit 4/2019, S. 141–146.

Lutz, Roland. (2010): Verwirklichungskulturen als kommunale Armutsprävention. In: R. Lutz & V. Hammer (Hrsg.), Wege aus der Kinderarmut. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze (S. 76–104). Weinheim und München: Juventa.

März, Daniel (2017): Kinderarmut in Deutschland und die Gründe für ihre Unsichtbarkeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Offermann, Volker (2000): Kinderarmut als Ausdruck sozialer Heterogenisierung in den östlichen Bundesländern: das Beispiel Brandenburg. In: Butterwegge, Christoph (Hrsg.): Kinderarmut in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen, 2. Aufl. Frankfurt am Main/ New York: Campus, S. 115-134

Reichwein, Eva (2012): Kinderarmut in der Bundesrepublik Deutschland. Lebenslagen, gesellschaftliche Wahrnehmungen und Sozialpolitik, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Roth, Roland (2020): Reale Utopien zur Überwindung von Kinderarmut. In: Chassé, Karl-August, Rahn, Peter (2020): Handbuch Kinderarmut. Opladen & Toronto. Verlag Barbara Budrich S. 362-370

Steinhardt, Björn (2010): Eine Kindergrundsicherung als zentrale Maßnahme gegen Kinderarmut. GRIN Verlag, Norderstedt.

Walper, Sabine (2008): Sozialisation in Armut. In: Hurrelmann, Klaus, Grundmann, Matthias, Walper, Sabine (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung. Weinheim, Basel: Beltz, S. 203-208.

Weiß, Hans (2010): Was brauchen Kinder? – Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, In: Holz&Richter- Kornweitz (2013): Kinderarmut hat Folgen. Wie kann Prävention gelingen, Ernst Reinhard Verlag, München, 2010

Internet-/ Datenquellen

AM aktuell 3/2020, DGB Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“, Nr. 3, 07/ 2020, DGB Bundesvorstand, 2020, Berlin abrufbar unter:

<https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++042b0200-9507-11ea-a727-52540088cada>, letzter Zugriff: 04.01.2021/ 09:26 Uhr

ASMK (2020): Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 abrufbar unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bundeslaendersprechen-sich-fuer-die-einfuehrung-einer-kindergrundsicherung-auf-bundesebene-aus/>, letzter Zugriff: 25.01.2021

Becker, Irene; Tobsch, Verena (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. DGB Konzept KGS. abrufbar unter:

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf, letzter Zugriff: 22.01.2021

BMS (2020): Lietzmann, T, Wenzig, Claudia: Materielle Unterversorgung von Kindern. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, abrufbar unter:

https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Materielle_Unterversorgung_von_Kindern_2020.pdf, letzter Zugriff: 24.01.2021

BPT (2019): Bundesparteitag der SPD, Berlin 6. – 8.12.2019: Unser Konzept für eine sozialdemokratische Kindergrundsicherung: Beschluss Nummer 4, abrufbar unter:

https://indieneuezeit.spd.de/fileadmin/pv/Dokumente/BPT2019/Beschluesse/B4_Beschluss_Unser_Konzept_fuer_eine_sozialdemokratische_Kindergrundsicherung.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2021

Butterwegge, Christoph (2019): Armutsforscher Butterwegge gegen Kindergrundsicherung/"Familien- und Sozialpolitik nach dem Gießkannenprinzip"/Kölner Politologe fordert: Kein zusätzliches Geld für Wohlhabende! Interview mit Kölner Stadt-Anzeiger abrufbar unter:

<https://www.presseportal.de/pm/66749/4170849>, letzter Zugriff: 25.01.2021

DBT, Ds. 19/17768 (2020): Antrag Die Linke, Kinderarmut überwinden, Kindergrundsicherung einführen. abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/177/1917768.pdf>, letzter Zugriff: 25.01.2021

DGB position 2020, Zusammenhalt stärken, Geringverdiener besser stellen, soziale Teilhabe für alle Kinder ermöglichen! DGB Bundesvorstand 2020, Berlin abrufbar unter: [file:///C:/Users/MB/Downloads/DGB-Konzept-fuer-eine-arbeitnehmerorientierte-Kindergrundsicherung%20\(8\).pdf](file:///C:/Users/MB/Downloads/DGB-Konzept-fuer-eine-arbeitnehmerorientierte-Kindergrundsicherung%20(8).pdf), letzter Zugriff: 04.01.2021/ 11:47 Uhr

Die Linke KGS (2020): Kindergrundsicherung mit LINKS – Kein Kind zurücklassen, Kinderarmut überwinden, Positionspapier. Beschluss der Bundestagsfraktion vom 10. März 2020. abrufbar unter: https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Positionspapiere/2020/200312-positionspapier-kindergrundsicherung.pdf, letzter Zugriff: 26.01.2021

DJI Impulse (2020): Ausgabe 1/2020 (Nr. 123): Ungleiche Kindheit und Jugend – Wie junge Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland aufwachsen. Armut belastet Kinder stark. S. 55ff, abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull123_d/DJI_1_20_Web.pdf, letzter Zugriff: 02.01.2021

FB KGS (2019): FRAKTIONS BESCHLUSS FAIRE CHANCEN FÜR JEDES KIND - Günes Konzept für eine Kindergrundsicherung. abrufbar unter: <https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/Kindergrundsicherung.pdf>, letzter Zugriff: 08.01.2021

FS BMS (2020): Factsheet, Kinderarmut in Deutschland. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf, letzter Zugriff: 08.01.2021

KGS Broschüre (2019): Kinder brauchen mehr. Grundsicherung für Kinder jetzt. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Schöneberger Straße 15, 10963 Berlin, abrufbar unter: http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/download/KGS_Broschuere_148x210_2019_Web.pdf (06.01.2021/ 15:50 Uhr

LK Nienburg/ W. (2020): Grundsicherung abrufbar unter: <https://www.lk-nienburg.de/portal/seiten/was-umfasst-die-grundsicherung--410-21500.html>
letzter Zugriff: 21.12.2020

Paritätischer Armutsbericht (2020): Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Gegen Armut hilft Geld. abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_armutsbericht-2020_web.pdf, letzter Zugriff: 17.01.2021

Paritätischer Wohlfahrtsverband (2020): Pressemitteilung vom 20.11.2020. abrufbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/presse/paritaetischer-armutsbericht-2020-armut-in-deutschland-auf-rekordhoch/#:~:text=Parit%C3%A4tischer%20Armutsbericht%202020%3A%20Armut%20in%20Deutschland%20auf%20Rekordhoch,-Pressemeldung%20vom%2020.11&text=Laut%20aktuellem%20Parit%C3%A4tischen%20Armutsbericht%20hat,Wert%20seit%20der%20Wiedervereinigung%20erreicht>, letzter Zugriff: 26.01.2021

WSI (2009): Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Die Grundsicherungsmodelle der LINKEN. Gutachten erstellt im Auftrag der Bundestagsfraktion der LINKEN. 2009 Düsseldorf abrufbar unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Dokumente/Gutachten_Grundsicherung_Linke.pdf letzter Zugriff: 25.01.2021

Abbildungen

Tabelle1

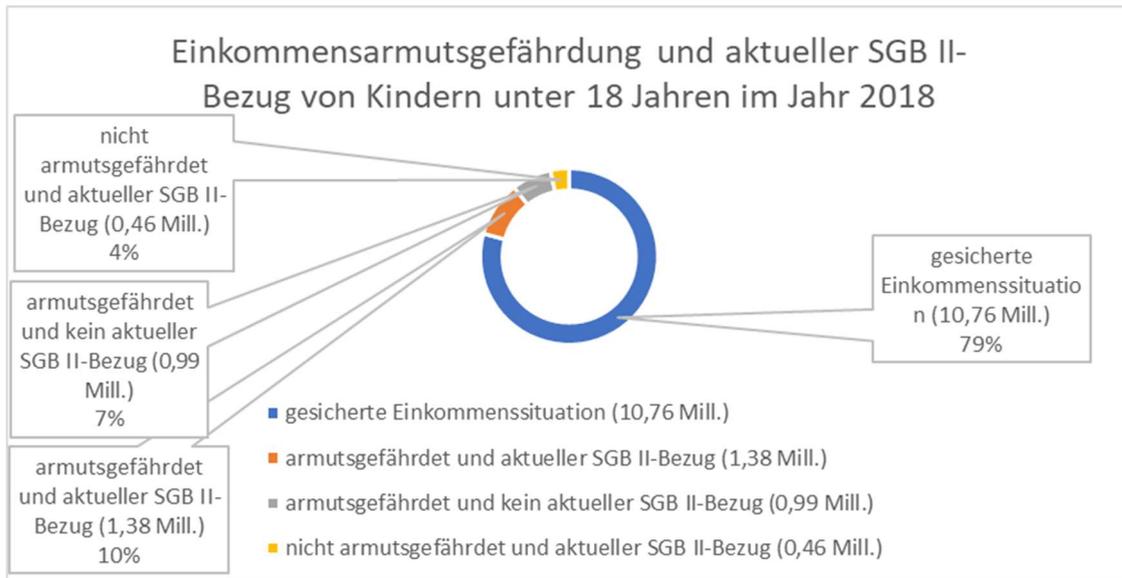


Abbildung 1 Lietzmann/ Wenzig (2020): Factsheet. Kinderarmut in Deutschland, S.4.

Tabelle 2

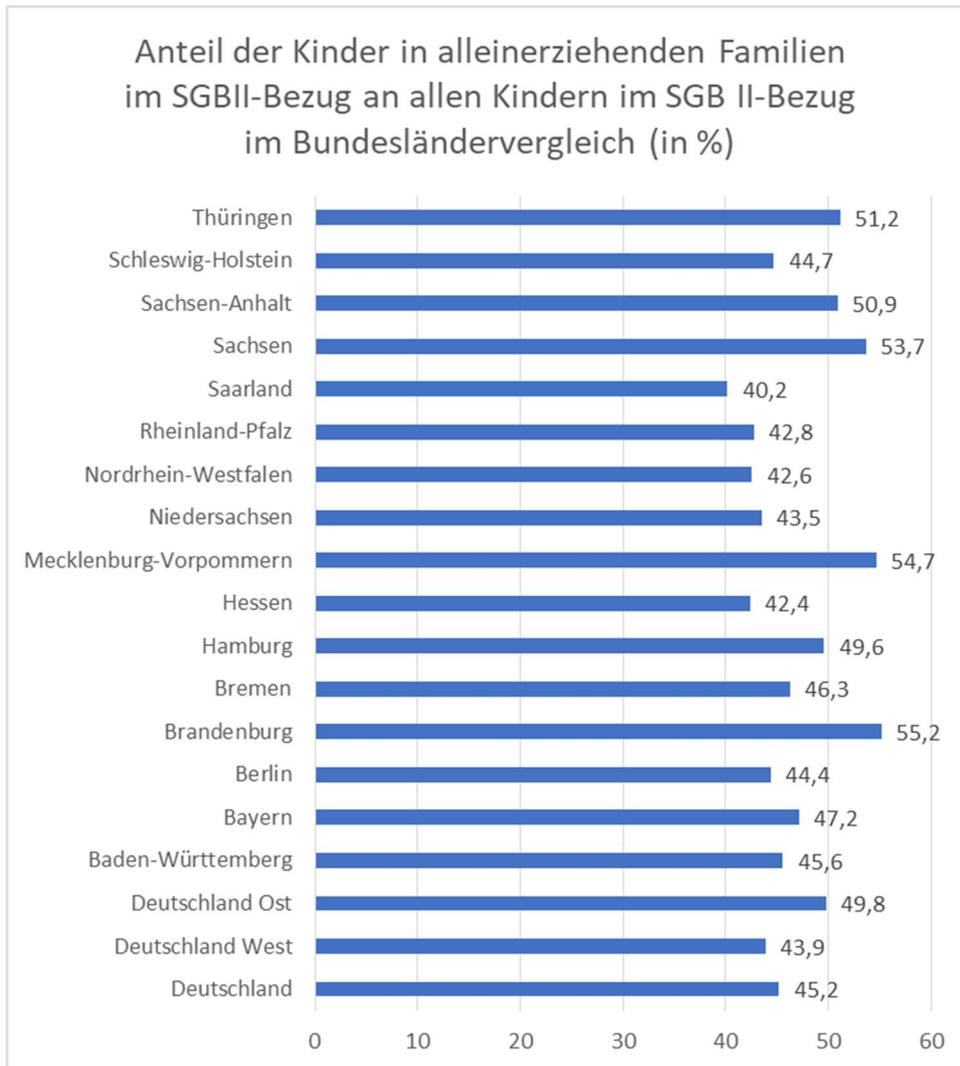


Abbildung 2 Lietzmann/Wenzig (2020): Factsheet. Kinderarmut in Deutschland, S.6.

Tabelle 3

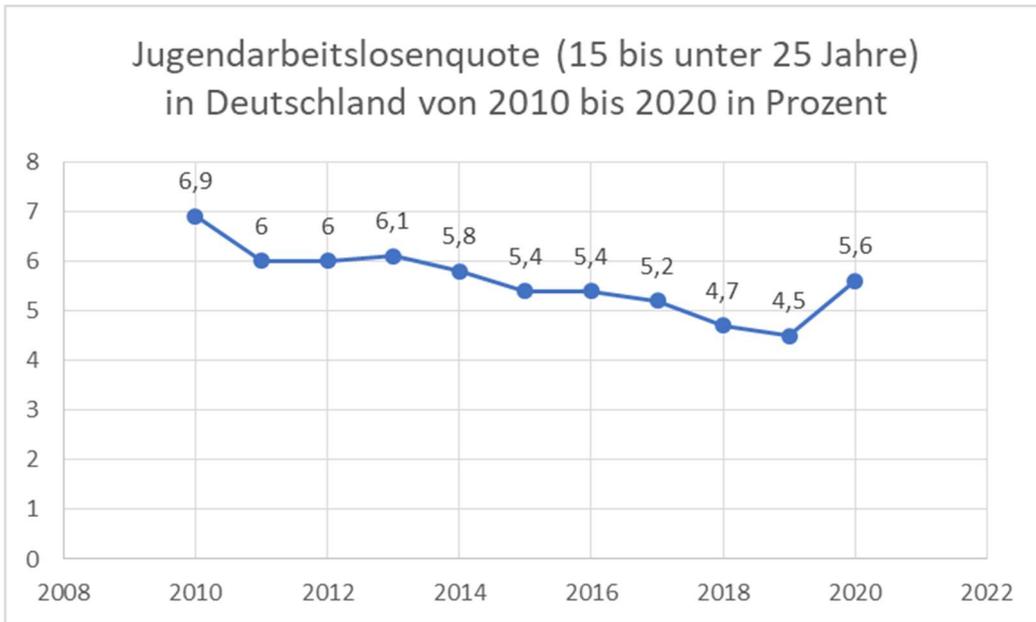


Abbildung 3 Statista (2021): Jugendarbeitslosenquote.

Tabelle 4

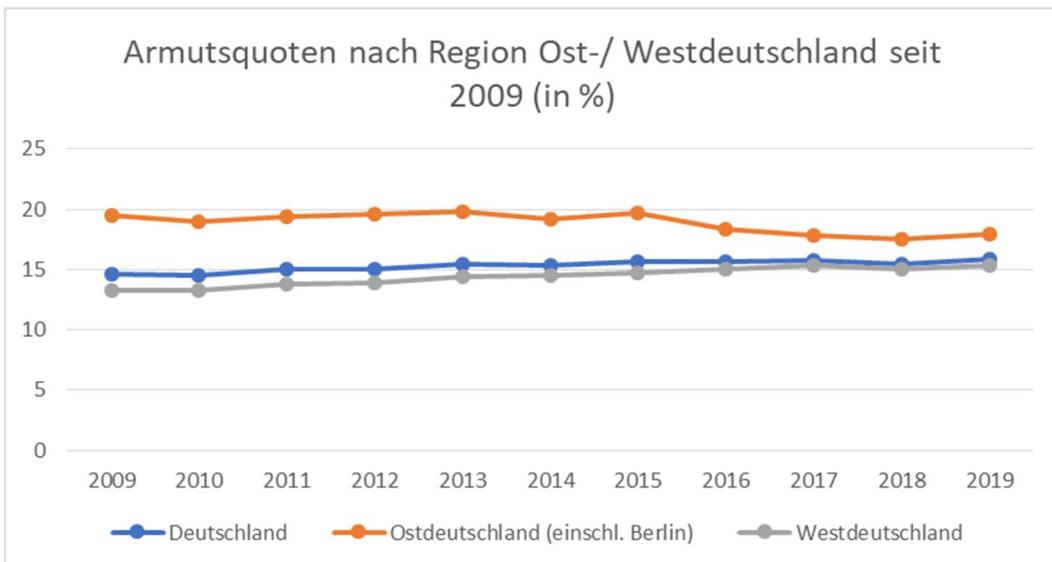


Abbildung 4 Paritätischer Gesamtverband (2020): Paritätischer Armutsbericht, S.4 u 6.

Tabelle 5

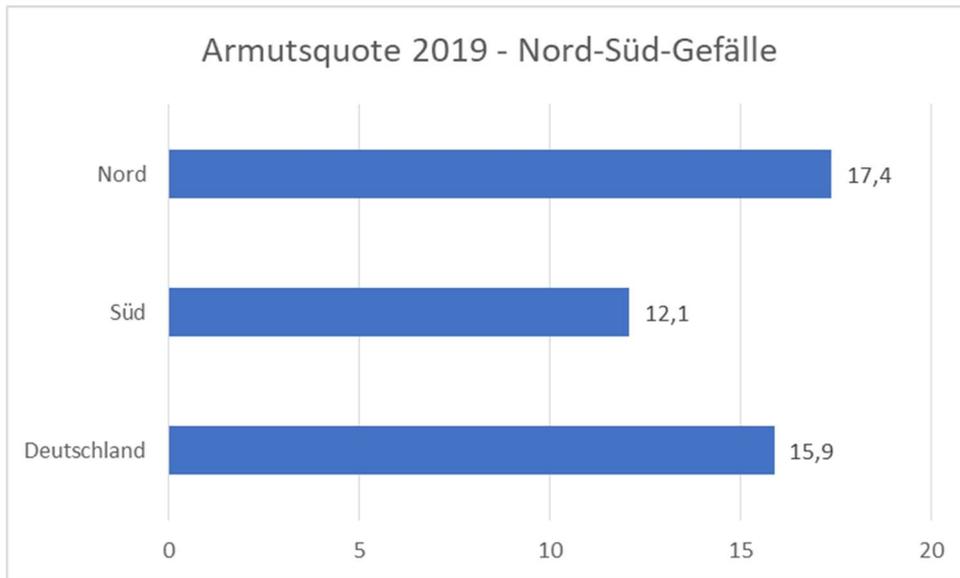


Abbildung 5 Paritätischer Gesamtverband: (2020): Paritätischer Armutsbericht, S.4 u. 6.

Erklärung zur selbstständigen Anfertigung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Weimar – Legefeld/ OT Holzdorf, 27.01.2021

Michael Frank Blümke